Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1846)

Rubrik: Ausserordentliche Sommersitzung 1846

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verhandlungen

Großen Rathes der Republik Bern

Außerordentliche Sommerstung 1846.

(Richt offiziell.)

Areisschreiben

fämmtliche Mitglieder des Großen Nathes.

Mit Rreisschreiben vom 20. diefes Monats ladet der eidgenöffische Vorort die Stande ein, die Gefandtschaften auf Die bevorstehende Sagfatung mit Instruktionen in Bezug auf das jüngstbin ju öffentlicher Renntniß gelangte Separatbundniß der Rantone Lugern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Bug, Freiburg und Ballis zu verfeben. Der Regierungerath fand fich dadurch -veranlagt, an den herrn Landammann das Unfuchen zu richten, es mochte berfelbe ben Großen Rath zum Zwede der Ertheilung einer nachträglichen Tagfagungeinstruktion zu einer außerordentlichen Sigung einberufen.

Nach Borfchrift bes 6. 57 der Verfassung hat der herr Landammann ungefäumt diefem Begebren Folge gegeben und für die außerordentliche Großrathesitzung zu Berathung der ermabnten Angelegenheit bestimmt Mittwoch ben 1. Seu-

monat nächftunftig.

Sammtliche Mitglieder des Großen Rathes werden demnach eingeladen, fich an diefem Tage, des Morgens um neun

Ubr, im Sigungsfaale einzufinden. Dach Erledigung der nachträglichen Sagfagungeinstruktion werden noch einige Bortrage über Entlaffungen und Beforderungen von Stabsoffiziers und über andere weniger wichtige Gegenstände jur Berathung vorgelegt merden.

Mit hochachtung!

Bern, ben 25. Juni 1846.

Mus Auftrag des Sghrn. Landammanns: Der Staatsichreiber,

Hünerwadel.

Mittwoch den 1. Juli 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe giebt ber herr Landammann der Berfammlung Renntnig von verschiedenen eingelangten Bittschriften und Vorftellungen, Gefuche um Beftätigung von Legaten, um Chebindernifdifpenfationen und um Strafumwandlung enthaltend, mit Ausnahme einer Gin-gabe bes herrn Rechtsagenten Schneeberger, betreffend bie Bundesrevifion und die Befuitenberufung.

Tagedorbnung.

Nachträgliche Inftruttionsartitel.

I. Inftruktionsartikel, betreffend das von den Ständen Lugern, Urn, Schmyg, Unterwalden, Bug, Freiburg und Wallis abgefchloffene Separatbundnig.

Mis bierauf bezüglich werden verlefen:

1) das Kreisschreiben des Vorortes Burich vom 20. Juni. worin derfelbe die Stande einladet, ihre Gefandtschaften auf die bevorstebende Tagfahung in Bezug auf das jungkbin ju öffentlicher Renntniß gelangte Separatbundniß ber genannten Rantone zu verfeben;

2) eine Abschrift Des vom Bororte an Schultheiß und Rleinen Rath von Luzern gerichteten Schreibens, worin amtliche, Mittheilung bes fraglichen Concordates ju Sanden der Tag-

fatung verlangt wird;

3) ein Schreiben bes Regierungerathes von Bern an ben herrn Landammann, betreffend die Ginberufung des Grogen Rathes ;

4) folgender, vom diplomatischen Departemente vorberathene, Inftruftionsantrag:

Mehrheitsantrag. "Die Gefandtschaft wird Namens des Standes Bern die Schritte, welche der Sobe Borort gegen den Stand Luzern gethan, um von dem zwifchen den Rantonen Lugern, Uri, Ochwyg, Unterwalden, Bug, Freiburg und Ballis abgeschlossenen Separatbundniffe ju handen der Tagfagung amtliche Mittheilung ju erhalten, fowie beffen eventuelle Bermahrung ber Rechte des Bundes gutheißen und unterftugen.

Sie wird ferner ermächtigt, wenn diese Ungelegenbeit im Schoose ber Bundesversammlung zur Sprache kommen follte, an den allfälligen Berathungen und Beschluffen darüber im Sinne bes Art. VI. bes Bunbesvertrage, ber ausbrücklich bestimmt, bag unter ben einzelnen Rantonen feine bem allgemeinen Bunbe oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen

gefchloffen werden follen, Theil ju nehmen."

Minderheitsantrag.

"Die Minderheit des Departements mochte einstweilen bei bem erften Theile der Inftruktion fteben bleiben und fonach bloß die Schritte des Bororts billigen und das Ergebniß, fowie die weitern vorörtlichen Untrage gewärtigen."

"Der Regierungerath pflichtet dem Mehrbeitsantrage bei und empfiehlt fonach dem Großen Rathe den Artifel in oben-

ftebender Faffung jur Unnahme."

v. Zavel, Schultbeiß, als Berichterstatter. Bor ungefahr 10 Tagen bat der Regierungerath vom Bororte Burich das porbin verlefene Schreiben erhalten; daffelbe murde fogleich bem biplomatifchen Departemente mit dem Auftrage zugewiesen, zwei Fragen ju begutachten, nämlich erftens, ob wir der Gefandtfchaft beffalls eine Inftruktion geben wollen, und zweitens, ob der Grofe Rath dafür zusammen zu berufen fei. Im diplomatifchen Departemente zeigten fich zwei Meinungen, Die eine, welche eine Instruktion geben wollte, die andere, welche, - namentlich darauf geftubt, daß bis dabin es noch einzig darum zu thun, auf offiziellem Wege fich zu vergewiffern, ob wirklich die Aftenftuche, welche durch die Preffe bereits befannt geworden find, eristiren ober nicht, — und gestütt auf die Buftande des Kan-tons Bern, welcher im Begriffe ift, eine neue Berfassung und neue Regierungsbehörden aufzustellen, - nicht glaubte, daß es an der Zeit fei, jest ichon den Großen Rath einzuberufen, fon-bern fich darauf beschranten wollte, die Gesandtschaft zu beauftragen, ben Borort in feinen bisberigen Schritten gegen Lugern ju unterftugen und dann ju referiren, um fpater von Ionen Dit. eine Instruftion je nach Umftanden ju begehren. 3m Regierungsrathe zeigte fich die gleiche Berfchiedenheit der Unfichten, mit Mehrheit aber murde beschloffen, die Inftruftion ju ertenren, und darauf bin murde, obwohl ein Artifel der vom Großen Rathe bereits erlaffenen Inftruftion dem Regierungerathe die Bollmacht gibt, über nachträgliche Geschäfte ber Gesandtschaft Beifungen ju ertheilen, wegen ber Bichtigfeit ber Sache ebenfalls beschloffen, die Sache vor Sie Dit. ju bringen, und daber wurde in dem ebenfalls abgelefenen Schreiben des Regierungs. rathes der herr Landammann erfucht, den Großen Rath außer-ordentlich einzuberufen. Soviel über den faktischen hergang im Schoofe der Borberathungebehorden. Der Regierungerath glaubte alfo, es fei jest ichon an der Beit, eine Inftruttion &1 ertheilen, obwohl bis dahin die Sachlage vor den Behörden Diefe ift, daß wir blog davon offizielle Renntniß haben, daß ber Borort ben Stand Lugern aufgeforbert bat, Diefed Separatbundniß, wofern es wirklich eriftire, mitzutheilen, damit die Gidgenoffenschaft fich überzeugen tonne, ob daffelbe dem allgemeinen Bunde entgegen fei oder nicht. Das ift allerdings nur eine Formfache, benn es ift wohl Niemand in ter Gidgenoffenschaft, der daran zweifelt, bag dasjenige, mas vom Staatsrathe von Freiburg bem bafigen Großen Rathe jur Sanktion vorgelegt worden ift, fich wirklich dem also verhalte, und es wird wotl auch nur eine Meinung fein darüber, daß, wenn man den §. 6 Des Bundesvertrages in's Huge faßt, der vorschreibt, daß fein Bundniß unter einzelnen Rantonen bestehen folle, welches dem allgemeinen Bunde oder andern Rantonen nachtheilig fein konnte, Diefer Bertrag, der zwifchen 7 eidgenöffifchen Standen gefchlof. fen worden ift, und der eine eigentliche militarifche Organisation enthalt, schnurstracks dem §. 6 des Bundesvertrages jumider fei. Bei diefer Sachlage schlägt Ihnen also ber Regierungsrath die vorliegende Instruktion vor. Dieselbe theilt sich in zwei Theile, — der erfte gebt dabin, die Gesandtschaft anzuweisen, ben von Burich getbanen Schritt ju billigen und ju unterftuten, alfo im fernern Lugern und die übrigen Stande anzuhalten, der Tagfatung offizielle Renntnig von diefem Vertrage zwifchen 7 fatholischen Ständen ju geben. Der zweite Theil, - und über Diefen wird mabricheinlich bier, diskutirt werden megen der Redaktion, denn ich muß zum Boraus bemerken, daß Diefer zweite Theil die ausgedehntefte Bollmacht für die Gefandtichaft enthalt, gebt bann babin, daß die Gefandtichaft an ben baberigen Berathungen und Beschluffen Theil nehmen tonne; es wird ihr darin nicht vorgeschrieben, wie fie Theil nehmen folle, fondern es wird ihr im weitausgebreitetften Ginne Bollmacht ertheilt; jedoch wird ihr eine Richtschnur gegeben im & 6 des Bundesvertrage, und ba jener Siebnerbund, wenn er wenigstens fo ift, wie wir ihn tennen, offenbar nicht in Uebereinstimmung mit bem §. 6 des Bundesvertrages ift, fondern demfelben entgegen ftebt, fo ift durch die Instruktion die Gefandtichaft autorifirt, ju allen Magnabmen, welche dabin zielen fonnen, ein foldhes Bundnif aufzulofen, ju ftimmen. Sie fonnten vielleicht bier munichen Dit., in bestimmtern Ausdrucken die Instruktion abzufaffen, aber in fo michtigen Gegenständen, wie diefer da, der nicht zum letten Male vor den Großen Rath der Republik Bern fommen wird, wiewohl mahrscheinlich zum letten Male vor

ben gegenwärtigen Großen Rath, ist einige Mäßigung in ben Worten zu empfehlen, und sobald nur der Zweck erreicht wird, daß Bern mit andern liberalen Ständen dazu mitwirke, um ein Verbältniß, das offenbar zu "Auflösung der Eidgenossenschaft führen müßte, zu ändern und aufzubeben und die Gesandtschaft in den Stand zu setzen, in diesem Sinne Namens des Standes Bern aufzutreten, — so hat es dem Regierungsrathe geschienen, es komme darauf nicht an, daß gerade hochtrabende Ausdrücke in der Inkruktion seien, sondern darauf, daß die Gesandtschaft bevollmächtigt sei, zu handeln je nach den Umständen und für das Beste des Baterlandes. Ich soll daher einfach den Antrag des Regierungsrathes unterstützen.

Beber, Regierungerath. 3ch finde mich veranlagt, bei dieser wichtigen Ungelegenheit namentlich defiwegen bier mitzu= fprechen, weil ich die Ehre hatte, in den vorberathenden Behaus verhindert mar, an ten daberigen Borbergtbungen Theil ju nehmen. Die Beranlaffung des Bufammentrittes diefer boben Berfammlung ift feineswegs ein Unjug von 20 ober mehr Grofrathen, weiche Diefen Bufammentritt verlangten, wie öffentliche Blatter es irrthumlich verbreitet haben. Allerdings hat ein folder Unjug stattgefunden, man ift aber davon juruck. gefommen und hat ibn juruckgezogen, und erft nachber, veranlagt durch das Rreisschreiben des Borortes, haben das diplomatische Departement und der Regierungerath diefen Gegenstand behandelt und fich bewogen gefunden, den Großen Rath einguberufen. 3m diplomatischen Departemente vorerft, das damals nicht zahlreich versammelt war, - herr Staatsschreiber bunermadel, herr Grograth Lehmann und meine Benigfeit maren einzig anwesend, — gaben sich zwei Meinungen kund; ich hatte im Unfange die Inftruftion etwas andere vorgeichlagen, namlich dabin, man mochte der Gefandtichaft ben Auftrag geben, ju erflaren, der Sonderbund ber fieben Rantone fei bundesmidrig, und überdies zu allen Dagregeln und Befchluffen mitzuwirken, die jum Brecte haben tonnen, jenen Bund aufzulofen. 3m Berlaufe ber Distuffion fand ich aber, daß die nunmehr vorliegende Re= daktion zwedmäßiger und praktischer fei, und defhalb habe ich mich dann mit derfeiben vereinigt. Darum nämlich habe ich biese Redaktion praktischer gefunden, weil der Gefandtschaft zwar die Richtung vorgeschrieben wird, in welcher fie sich bewegen solle, sie aber dabei mehr Latitude bat, und weil ich aus Erfahrung weiß, daß, wenn eine Inftruttion allzubindend lautet, Die Gefandtichaft oft an Befchluffen nicht Theil nehmen tann, und daß dann zuweilen, gegen den Ginn ber inftruirenden Beborde, das Buftandetommen einer Sagfagungsmehrheit dadurch verhindert wird. Der Regierungerath fodann mar bei Bergthung des Instruktionsentwurfes ziemlich zahlreich versammelt, 14 Mitglieder nebft dem Prafidenien maren anmefend, und er vereinigte fich mit 8 Stimmen gegen 6 jur Erlaffung einer einläglichen Instruftion, entgegen ber Minderheit, welche feine folche gleich im Unfange geben, fondern die Befandtichaft ein. fach anweifen wollte, ju referiren. Bei diefer Berathung, ich finde mich verpflichtet, es bier zu fagen, fiel es mir ziemlich auf, daß die herren vom Berfassungerathe, herr Regierungs= rath Bandelier abgerechnet, fich jur Minoritätsmeinung des biplomatischen Departementes hinneigten; befregen namentlich fiel es mir auf, weil ich furze Beit vocher die Ueberzeugung gefchopft hatte, daß man auch teinen Sonderbund im Ranton wolle, und daß man feinen Unftand nehme, bier dagegen einzuschreiten, wenn man glaube, ein folcher fei bes Berbachtes bofer Abfinten verdächtig. Die Unfichten der Minderheit bestanden, wie der herr Berichterstatter bereits angezeigt bat, darin, man habe noch feine offizielle Renntnig von der Sache, und die Buftande des engeren Baterlandes feien von der Art, daß es beffer fei, man gebe etwas vorsichtiger ju Berfe. Bas ben erften Punkt betrifft, fo ift es allerdings richtig, dag wir eine offizielle Renntnif diefes Sonderkonkordates nicht haben; indeffen ift bagegen einzuwenden, daß der Borort die Sache werth genug geachtet hat und feine Grunde dafür gehabt haben wird, um die Sache den Standen jur Instruktion mitzutheilen. Es ift fernerbin dagegen zu bemerken, daß, wenn man die offiziellen Berband-lungen des Großen Rathes von Freiburg kennt, wenn man die Protestationen vieler Großrathe dagegen fennt, wenn man die

Borftellungen bes Bezirkes Murten fennt, und namentlich bie Debatten kennt, welche legtbin aus Anlag der Bersammlungen im Begirte Murten ftattgefunden haben, wenn man alles diefes jusammenstellt, - dann ift an der Erifteng diefes Sonderbundes nicht mehr ju zweifeln. Bas ferner ben zweiten Puntt betrifft, als fei nämlich die Lage unseres Kantons fo, daß man vorsichtiger in der Instruktionsertheilung progrediren muffe, so be-baupte ich gerade bas Gegentheil. Unsere Zustände sind so, daß man allerdings in einer Sache, wo wenigstens neun Zehntheile der Bevolkerung einverstanden find, eine einlägliche Inftruftion ertheilen muß, um größere Disbarmonien, welche megen anderweitiger Berfchiedenbeit ber Unfichten vorhanden fein mogen, wenigstens in diefer Beziehung ju verhindern und in Diefer wichtigen Sache eine Berbindung aller Freifinnigen ju fuchen. Ferner glaube ich, daß, was unfere neue Berfaffung betrifft, eine folche Inftruttion in teiner Beziehung ein Aus. einandergeben ber freifinnigen Elemente im Rantone jur Folge baben werde, fofern Gerechtigfeit und Freifinnigfeit die Grund. lage diefer Berfaffung ift und bleibt. 3ch glaube fernerhin, es werde gegenüber ber Eidgenoffenschaft eber mit energischen Inftruftionen Friede und Rube bergeftellt werden, als wenn man einige Jahre hingeben lagt, wol diefer Sader, und dagu fonfessioneller Sader, sich unterdeffen weiter ausdehnen konnte. Daber halte ich es im Interesse ber Berubigung ber Schweiz für beffer, fich fogleich entschieden auszusprechen und die geeig. neten Magregeln ju treffen, als hingegen bas Uebel um fich greifen ju laffen, und auch ber Kanton Bern ift dann leichter beruhigt, indem er mit andern Rantonen der Schweiz in febr naben Berbindungs : und Relationeverhaltniffen fteht. Diefe Grunde der Minderheit wollte ich bier bervorbeben, um fie ju befampfen. Der erfte Theil bes Untrages, wie er vorliegt, gebt nun babin, die bisherigen Schritte bes Borortes zu billigen und zu unterflüßen. Der Borort hat nicht nur bas Recht, sondern auch die Pflicht, am gehörigen Orte anzufragen, sobald er glaubt, Ruhe und Ordnung im Innern der Eidgenossenschaft sei irgendwie gefährdet oder könnte gefährdet werden. Allemal, wenn die Tagsahung nicht versammelt ist, hat er diese Pflicht, wenn er aber diefe Pflicht hatte, fo mußte er natürlich die betreffenden Rantone fragen, wie die Cache fich verhalte, um feine Pflicht erfüllen ju tonnen. Wenn allfällig biefes Ronfordat nicht vorbanden mare, und der Borort Die Antwort befommen follte, es fei nicht vorhanden, fo ift die Sache am erften abgethan , und bann hat die Unfrage des Borortes nicht nur nichts geschadet, fondern allerdings geholfen. Was nun das Konfordat selbst betrifft, so ist es schon durch die Urt und Weise, wie es zu Stande gekommen, Mistrauen erregend; man hat schon seit Jahren im Stillen daran gearbeitet, und eben wegen dieser Heinlichkeit ist es Mistrauen erregend, bei allen, welche nicht Toeil daran genommen haben, und es ift auch beswegen im bochften Grade Miftrauen erregend, weil es mehr oder weniger einen fonfeffionellen Charafter bat oder annehmen fann, und ichon in diefer Beziehung muß dagegen eingefchritten werden, um allfällige fonfessionelle Unruben und Bermurfnissezu verbindern; denn tonfefsionelle Bermurfnisse maren in der gegenwärtigen Epoche nicht nur für die Schweiz allein, sondern für ganz Europa bochst gefährlich. Das Konfordat ift aber auch bundeswidrig; darüber ift wohl tein Zweifel. §. 6 des Bundesvertrages fagt: "Es follen unter den einzelnen Kantonen teine, dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Rantone nachtheilige Berbindungen geschlossen werden." Alfo feine Berbindung zwifchen Rantonen, welche dem Bunde oder andern Rantonen nachtheilig ware, darf geschlossen werden. Nun fragt es sich: Kann dieses Konkordat dem Bunde oder andern Kantonen nachtbeilig sein? Ich sage ja. Dasselbe wird nachtheilig schon Dadurch, daß es dem eigentlichen Bund einen Theil feiner Rechte nimmt, nachtheilig ferner barum, weil es beunrubigen muß, und weil es zu viel größerem Unglücke führen kann. Es ift aber biefes Konkordat namentlich bundeswidrig wegen feines Artifels 2, indem darin ausdrücklich gesagt ift, daß jeder der 7 Ronfordatstände dem andern ju Guife ziehen folle, ohne Unzeige an den Vorort, und auch, wenn er nicht gemahnt werden follte. 3ch schließe daraus, daß, - benn die Unfichten und Beiten andern, in einzelnen Rantonen namentlich, die Geschichte

zeigt es, - aus diefem Ronfordate 6 Stande das Recht berleiten tonnten, ben 7ten ju überzieben, felbft wenn er nicht wollte, und feine Unfichten und innern Berhaltniffe unterbeffen geandert batten. Das ift nun ftrictiffime gegen ben Bund. Benes Ronfordat ift darum ferners bundeswidrig, weil darin ein Rriegsrath mit möglichft ausgebehnten Bollmachten aufgeftellt wird. Dun fann in ber Schweiz nur ein Rriegsrath fein, ber über alle Baffenruftungen und Truppen eidgenöfficher Stande verfügen kann, und diefes ift der eidgenössische. Fer-ner ift das Konkordat bundeswidrig, weil ein Sonderbund in Diefem Sinne nicht eriftiren tann neben dem allgemeinen eidgenössischen Bunde. Konfurrenz in Regierungsfachen follte nicht zuläffig fein. Das Ronfordar ift ferner darum bundeswidrig, weil nach §. 1 des Bundes die höchste Pflicht desselben ist, Rube und Ordnung im Innern zu handhaben, und weil hiefür es keiner anderweitigen Separatbünde bedarf. Man wird beute namentlich das Siednerkontordat von 1832 dagegen anführen wollen. Es fei mir nun erlaubt, einige Unterschiede zwischen biefen beiden Konfordaten auch bier auseinander zu feten. Es besteht zwischen Beiben vorerft eine gangliche Berschie-benbeit bezüglich des Zweckes. Das Konfordat der 7 fatholifchen Stande ift eine bewaffnete Berbruderung, ju tonfessionellen Zweden, hingegen bas frühere Siebnerkontor-Rantonsverfaffungen gegen plogliche, damals befürchtete Ueberfturjungen im Innern diefer Rantone felbft. Gine Sauptverfchiedenheit besteht fodann namentlich darin, daß laut Prototoll (fiebe Gefete und Defrete von 1832) "jedem Stande der Gidgenoffenschaft der Beitritt ju diefem Konkordate vorbehalten" war, und in dem Beschlusse des Großen Rathes vom 7. April 1832 die Beschlusse der Siednerkonferenz, nebst dem damit in Verbindung stehenden Protokolle vom Großen Rathe genehmigt find. Auch murde jenes Konkordat weniger gebeim abgeschloffen, als bas nunmehr in Frage liegende. Inbeffen mogen die nabern Details darüber von benjenigen beffer gefannt fein, welche damale dagu mitgewirft haben. Ferner waren in jenem frühern Siebnerkonfordate alle Rechte bes Bunbesvertrages ausbrucklich vorbehalten, in dem neuen Siebnertontordate gefchieht biefes nicht. Ferner murbe in jenem frubern Kontordate, im Urt. 5, ausdrücklich gefagt, baß, wenn bewaffnete Gulfe geleistet werden follte, unverzüglich der Bor-ort davon zu benachrichtigen fei, und im Art. 6 war das Aufboren des Ronfordates festgefest auf den Moment der Bundesrevifion. Rriegerath mar darin feiner aufgestellt. Allein ungeachtet Diefes wefentlichen Unterschiedes baben dazumal Diejenigen Stände, welche dem Kontordate nicht beitraten, namentlich die kleinen Kantone, an der Tagfahung eine Protestation dagegen eingelegt, welche sehr interessant ist, wenn man damit vergleicht, was nunmehr geschieht. Es gab nämlich die Ges fandtichaft von Uri, Namens der Stande Uri, Schwyg, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, am 15 Brachmonat 1832 folgendes ju Protofoll: "Der Staatsrath von Luzern hat vor turger Beit ben fammtlichen eidgenöffifchen Standen von einer Lique Kenntniß gegeben, welche von den Gefandtschaften von Burich, Luzern, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Tourgau unter dem Namen eines Konfordats, mahrend der letten außerordentlichen Tagsahnng zu Luzern, den 17. März in Gebeim und ohne Bollmacht abgeschlossen, feither aber von den respektiven Regierungen genehmigt worden fei." — Sest kommt: "Da, nach dem Dafürhalten obgedachter fünf Stände, burch biefes Konfordat die Bundesatte vom 7. August 1815 nicht nur verlett, fondern fo viel als zernichtet ift, indem fein Bund im Bunde bestehen fann, fo find die fieben fonfordierenden Stande von ihnen eingeladen worden, von diesem Rorfordat jest oder wenigstens auf die kunftige ordentliche Tagfatung abzusteben." Go Dit., lautet die Erflarung von vier nämlichen Standen, welche gegenwärtig den Sonderbund abgeschlossen haben; sie beißen jenes Korkordat damals eine "Ligue", — würde man jeht ihr neues Konkordat anders nennen — Pfaffenbund —, so würde man es vielleicht übel nehmen. Abgeseben nun von dem bievor bezeichneten Unterscheibe zwischen beiden Ronfordaten ift namentlich ju bemerten, daß ich wenigstens nach meiner Unficht jenes frühere Ronfordat als nicht mehr eristierend ansebe; zwei Stande haben feither offiziel ihren Rücktritt von demfelben

ertlart, Burich und Lugern, und die funf andern Stande haben menigftens fattifch burch Nichtbeobachtung beffelben ihren Rud. tritt ebenfalls erflart, und fie batten Recht. Der 3med ienes Rontordates, und namentlich die Borfchriften der Urt. 1, 2 und 3, gingen dabin, daß Aenderungen der Berfaffungen der beitretenden Kantone einzig in der durch die Berfaffung felbft festgefesten Beife, vorgenommen werden tonnen, und bag, wenn in einem Diefer Rantone beffalls Bermurfniffe entfteben, Die übrigen im Rontordate begriffenen Rantone insgefammt bas Schiederichteramt ausüben tc. Dan werden Gie, Tit., fich am beften erinnern, daß diefe Ronfordatftande wenigftens in ber letten Beit fattifch nicht nach ihrem Konfordate gehandelt baben, fo daß in dieser Beziehung man alfo mit Recht behaup-ten tann, dieselben haben durch Nichtbeobachtung bes Kontor-Dates faktisch ihren Austritt erklart. Uebrigens glaube ich, fie haben für fich wenigstens beffer daran getban, aber angenommen auch, es wurde jenes Ronfordat noch jest eriftiren, fo tomme ich auf die andere Frage: 3ft, wenn man auch in einem Konfordate mare, welchem man vorwerfen konnte, es fei nicht durchgebends bem Bunde gemäß, dies ein Grund, um ju verlangen, man folle jest noch ein anderes Ronfordat juge. fteben, das noch viel mehr gegen den Bund fei? Rein, fonbern bann mare es eher ber Fall, beide Ronfordate aufzuheben. Die Beranlaffung ju jenem frubern Siebnerkonfordate mar Diefe, daß die fleinen Rantone Die freisinnigen Berfassungen von 1832 nicht garantiren wollten, und die Veranlaffung jum Abichluffe bes gegenwärtigen Ronfordates ift allerdings ber Freischaarengug. Das tann man wohl nicht in Abrede ftellen. Bas aber bem Stande Bern in diefer lettern Beziehung vorgeworfen werden fann, Das wurde fich auf Beniges reduziren, fo weit es wenigstens ben Stand als folchen betrifft. Bern bat das Freischaarenverbot erlaffen, es hat feine Gefandtichaft dagegen instruirt, und der Regierung ale folcher tann man in diefer Beziehung teine Mithulfe vorwerfen. 3ch trete nicht barauf ein, ob einzelne Personen in der Regierung derorts gefehlt baben; drei Mal bereits habe ich hier im Großen Rathe eine Untersuchung barüber verlangt, und ich mochte jum vierten Male verlangen, daß man untersuche; ich spreche die Regierung als solche frei, find eingelne Mitglieder bei ber Sache betheiligt, fo moge man fie in Untersuchnng ziehen, es wird fich bann zeigen, wie ber Stand Bern und wie einzelne Personen da steben. Was den Borwurf von Intonsequenz betrifft, so darf ich bier offen auftreten und fann zeigen, daß wenigstens meine Unsichten tonfequent find. 3ch habe fruber nach bem Wortfinn ber bestebenden Berfaffung eine Revision berfelben gewollt, bis Bolt bat anders erfannt, - es war dazu berechtigt; warum bat man es gefragt? 3ch stimmte damals fo, weil ich mich nach der Berfassung, nach meinen Unfichten und nach meinem gefchwornen Gibe bagu verpflichtet glaubte, und beute fpreche ich mich aus gegen einen Sonderbund, weil ich ibn für bundeswidrig, gegen Sinn und Beift und geschriebenen Buchftaben, und gegen die Gibe, welche beim Beginne jeder Tagfagung feierlich geschworen werben, für dirett verftogend halte. Bum Schlusse noch ein Wort. Wenn ich meine Unficht in Diefem Ginne begrunde, fo unterftuge ich fie mit diefer Bitte, daß man einläglich instruiren und ja nicht nach Minderheitsantrag bes biplomatischen Departemente laviren, und fich nicht schwach zeigen mochte, sonbern bag man offen ausspreche, was man will. Nichts murbe unfere Mitkande mehr zum Miftrauen aegen uns antreiben, als wenn man in dieser hochwichtigen Angelegenbeit nur fagen wollte : Es ift gut, daß der Borort gefragt bat, wir wollen jest feben, mas weiter gefcheben wird. Gine folche Inftruftion würde ein allgemeines Miftrauen gegen Bern nach fich gieben, Bern wurde in den Augen der Eidgenoffenschaft ale fchmach da steben, und wer schwach ist, vor dem läuft bekanntlich Alles weg. 3ch stimme jum Untrage, wie er ift, ich kann aber auch zu einer andern entsprechenden Redaktion stimmen, obgleich ich glaube, daß die vorliegende fo ziemlich genugen werde.

Meuhaus, Altschultheiß. Der herr Praopinant fagt, im Regierungsrathe feien alle Berfaffungerathe von der Minderheit gewesen, mit Ausnahme des herrn Regierungeraths Bandelier. 3ch finde mich nun veranlagt, bier zu erklären, daß ich der Berathung nicht beiwohnen tonnte, weil ich mit bem Bugeln meiner Familie nach Biel beschäftigt war, ber herr Praopinant batte baber wohl fagen konnen, daß Altichultbeig Neuhaus damals abwesend war. 3ch pflichte der Minderbeitsmeinung durchaus nicht bei.

Weber, Regierungsrath. 3ch babe im Unfange meines Botums ausdrücklich gefagt, herr Altschultheiß Neuhaus habe an der gangen Borberathung nicht Theil genommen.

Neuhaus, Altschultheiß. 3ch bitte ab, wenn ich es überhört habe.

Ochfenbein. Dit., ich ftelle folgenden Untrag : "Die Bernische Gesandtschaft wird dabin wirken:

1) "Daß der Einladung des Borortes jur offiziellen Mitthei. lung des von den Ständen Lugern u. f. w. eingegangenen Sonderbundniffes ohne Bergug Folge gegeben merde. Erwahrt fich ber auf nicht offiziellem Wege befannt gewordene Inhalt, fei es durch Mittheilung des Sonderbundniffes, oder dadurch, daß die ermabnten Stande den Inhalt nicht ju midersprechen vermögen, so foll die Gefandtschaft

dabin wirken, daß das Sonderbundniß als mit dem eidgenöffifchen Bundesvertrag unvereinbar, fofort aufgelöst werde;

3) fie wird auch dazu ftimmen, einen dieffälligen Beichluß mit allen dem eidgenöffischen Bunde zu Gebote ftebenden Mitteln ju vollziehen und die betreffenden Stande fur alle nachtheiligen Folgen verantwortlich ju machen, die aus dem bundesmidrigen Sonderbunde entstehen dürften. Die Befandtichaft wird endlich

4) dabin wirken , daß die ordentliche Sagfapung nich nicht eber auflofe, als bis einem bieffälligen Befchlug vollftandiges Benuge geleistet und diese Angelegenheit endlich erledigt fein wird."

Bur Begrundung diefes Antrages Folgendes. Es ift diefer Streit, wenn auch ber Sache nach, boch ber Form nach, nicht neu. Wir baben ichon in frubern Sabren abnliche Ericheis nungen gehabt, wo jum Theile die gleichen Stande Separatbündnisse schlossen. Daber will ich vor Allem aus auf diese Separatbundnisse zurücksommen. Nach der Reformation glaubten die sogenannten Urstände, in Berbindung mit Luzern, dem Umfichgreifen derfelben Schranken feten ju follen, und eine willige Unterftung und Rathgebung fanden fie bei bem dama. ligen Runtius und auch bei dem bekannten Rardinal Barromaus. Der erfte Schritt nun, ber ju diefem 3 wecke gefchab, war diefer, daß man die Jefuiten ins Land berief. Diefe jogen ein, im Sabre 1574 ju Lugern, ju Freiburg im Jahr 1580, ju Pruntrut, nicht ohne großen Widerstand ber dortigen Burger, im Sabre 1588, im Ballis im Sahre 1607, ju Golothurn im Jahre 1646. Dabei blieb es nicht, fondern jene Stande, wiederum 7 an der Babl, faben fich veranlaßt, unter fich ein Separatbundniß ju schließen — wie fie fagten — ju Aufrechthalung bes mabren drift-tatholifchen Glaubens. Das war der fogenannte goldene oder borromaifche Bund. obne große Beforgniffe fab damals Bern bem Entfteben Diefes Bundes ju, es fuchte fcon damale Ginfprache dagegen ju erheben, aber fruchtlos; jedoch schonte wenigstens Freiburg ba-mals den Stand Bern in der Weise, daß, als sich der Bischof von Lausanne dieses Bundniffes ganz besonders annahm und definalb überall umberreiste, Freiburg ibn nicht in feinen Mau-ern bulben wollte. Welche Folgen biefer goldene Bund gebabt, und zu welchen Wirren in der Gidgenoffenschaft er Unlag gegeben bat, will ich bier nicht wiederholen, - das ift Ihnen Allen bestens bekannt, fo wie auch die Art und Weife der endlichen Auflösung des-Eine abnliche Veranlaffung, wie diejenige jum goldenen Bunde, ift nun entstanden ju dem Bunde, welcher jest in Frage steht. Nachdem die Sagfatjung am 31. August 1843 erkannt batte, die aargauifche Rlofterangelegenheit aus Abschied und Traftanden fallen zu laffen, baben fich die fogenannten Urkantone mit Lugern, Bug und Freiburg in eine Konfereng zu Lugern vereinigt, um die weitern Magregeln gu beratben, Die gegenüber bem behaupteten Bundesbruche ju ergreifen feien, und fie haben fich babei wefentlich auf jene Protestation bafirt, die fie damale an der Tagfagung ju Protofoll gegeben batten. Das Protofoll jener Konferenz nun ift febr interreffant, und man fieht daraus, daß herr Regierungsrath Weber febr im

- Brrthum ift, wenn er behauptet, der Streit, welcher fich anbabnt, fei konfessioneller Natur und habe im Freischaarenzuge seinen Grund. Das Eine, wie bas Undere ift durchaus un-Mus diefem Prototolle der Ronferengtantone des Sonderbundes, welches durch einen glücklichen Bufall ju unferer Renntniß gelangt ift, gebt nämlich bervor, daß die gegenwar-tigen Machthaber von Lugern, nachdem fie einen Sag lang tonferirt hatten, einen Untrag ftellten folgenden Inhaltes : "1) Auf dem Wege der Belehrung auf die verirrten Bundesbrüder noch einmal einzuwirfen, und zwar möchten die konferirenden Absordnungen ihren Instruktionsbehörden ein Manifest, an die gefammte Eidgenoffenschaft zu erlaffen, vorschlagen, worin alle rechtswidrigen Bedrückungen, welche die Ratboliten in neuerer Beit, im Margau, Thurgau, Burich, Bern, Glarus erlitten, mit Rudficht auf die alten Landfriedensvertrage, die theils als natürliches Recht, theile nach dem Buchstaben, wenn auch nicht nach dem Beifte und der Unwendung der fogenannten regene= rirten Berfassungen, fortwährend rechtliche Geltung haben, sowie auf Artikel XII des Bundes und die Folgen, welche eine Außerachtlassung Diefes einzigen Schutes der fatholischen Ronfeffion und ihrer Intereffen in bem gegenwartigen Staatsrecht der Schweiz nach fich ziehen mußte, Dargestellt murde, worauf begrundet die Rechte der Ratholiten jurudgefordert murden, unter der Drohung, daß im Falle fortdauernder Bermeigerung den bundesgetreuen Ständen nichts übrig bleibe, ais die Gemeinschaft mit den übrigen aufzuheben. 2) Möchte eine außerordentliche Zagfatung, etwa auf den Frubling, wo durch die ju hoffende Wirkung eines folchen Manifestes, Die Stimmung und vielleicht die Perfonen in mancher Inftruftionsbeborde geandert fein burften, einberufen werden, um über die Begehren ber tatholifchen Stande zu entscheiden. Dabei aber sollte man nicht fteben bleiben, sondern von den Instructionsbehörden die Bezeichnung und Bevollmächtigung von Abgeordneten zu einer beständigen Konferenz auswirken, der die Leitung diefer Angelegenheit übertragen murde, fowie die Unordnung einiger militärifcher Vertheidigungemaßregeln. Wenn die fatholischen Stande fest auftreten, so werde es Niemand magen, fie anzugreifen, ein einzelner Stand werde gegen sie nicht zu Feld ziehen, ein Bagfakungsbeschluß werde niemals zu Stande kommen. Auch Zagfapungebeschluß werde niemals zu Stande tommen. werden fich bei ernfthaften Aussichten auf wirkliche Collision Mittler genug finden. Bafelstadt und Neuenburg scheinen sich diefe Rolle vorbehalten zu haben. Auch St. Gallen werde sich in ber Lage befinden. Bagen bagegen Die tonfervativen Stande ihrer Protestation feine weitere Folge ju geben, fo werden nicht nur die konfervativen und fatholischen Elemente in den großen Rantonen erdrückt werden, fondern der Radifalismus werde, neu gestärft, auch in die bisber von ihm wenig berührten Rantone mit feinen antisozialen und antifirchlichen Tendenzen, unaufhaltfam dringen." Dun find die Abgeordneten von Lugern, Urn, Schmy, Unterwalden und Freiburg dabin überein ge- fommen, diefe Propositionen vor Allem aus zu adoptiven und Die Boten Diefer Stande find wirklich febr interreffant, es geht daraus die Tendeng, welche fie öffentlich mit dem Mantel Der Religion becken wollen, flar bervor. 3ch mache außer dem fo eben abgelefenen Votum von Siegwart auf folgende aufmerfam : "Die Abordnung von Urn entwickelte vorzuglich die Unficht; bag bei allen Sandlungen bes Radikalismus feit 1831 ein fo eklatanter offenbarer Bundesbruch nicht vorhanden gemefen fei, wie er jest durch den Tagfagungsbeschluß vom 31. August vorliege, daß ber gegenwärtige Moment baber der geeignete fei, ben beständigen Berationen der Ratholiten ein Ende zu machen, um die drohende Gefahr der ganglichen Unterdruckung der fatholifchen Stande abzumenden. Dag ber Moment einerfeits gunftig fei, durch die größere Macht und tompatte Maffe, welche die konfervativen Stände gegenwärtig besitzen, andererseits nothwendig, weil die Ehre und Selbsterhaltung den katholischen Ständen nach ihrer Erklärung vom 31. August in der Lagfatung teinen Musweg mehr laffen, als ju energischen Mitteln ju greifen; endlich fei der Moment unwiederbringlich, weil durch ein Stillsteben, oder einen Rüchzug die moralische Rraft der tonfervativen Rantone volltommen gebrochen werde und in der preisgegebenen tatholischen Beoblterung der paritätischen Rantone, ihnen eine machtige Gulfe verloren gebe. Saibe Maßregeln fonnen nur ichaden, Entschiedenheit merde gegenüber

bem Raditalismus ben Sieg auch ohne Waffengewalt fichern. wie die Erfahrung lehre, Unentschloffenheit und Salbheit dagegen jum Untergange führen. Ginftimmigfeit thue aber por Mdem Noth, und die Abordnung von Urn mußte vor Allem auf diefe dringen und bingielen." Die Abordnung von Schwy erflarte fich ebenfalls mit ber Unficht Siegwarts einverftanden. "Nur zu entschiedenen und energischen Schritte fonne Schwyg mithelfen. Die Ehre der Stände laffe nach dem Auftreten der-felben an der Tagfabung, nach dem Auffehen, welches die Ein-berufung diefer Konferenz in der ganzen Schweiz erregt, nach der gangen Lage der Dinge feine balben Magregeln mehr ju; Belehrung folle allerdings noch versucht werden; aber mit ber Belehrung muffe die bestimmte Drohung verbunden, und berfelben mußte, wenn die Forderung verweigert werde, Folge gegeben werden. Dazu aber fei das einmuthige Mitmirten der versammelten Stande nothwendig, und nur unter ber Bedingung, daß eine hinreichende Ungabl von Standen Entschloffenheit und Mittel zu ihrer Bollführung an den Zag gebe, werde Schwy dazu Sand bieten, dann aber fei man des Erfolges gewiß, ungeachtet man fich nicht vorftellen foll, daß die Gegner bie Sande in ben Schoof legen werden u. f. w." 3m gleichen Sinne fprach fich Obwalden aus. "Wenn auf diefer Konferenz nichts zu Stande kommen follte, so murbe dieß ber größte Schlag sein, den die konservativen Kantone seit 1831 erlitten." Nun der Schluß dieser Konferenz, und da mache ich "ten." vor Allem aus auf den Artitel II und III aufmerkfam. "Artifel II. Die Instruftionebeborben der eingangegenannten Kantone mablen bevollmächtigte Gefandte ju einer Ronfereng, welche obige Erklärung ju verfassen, im Ramen ber Stande ju unterziehen und beren Berfendung anzuordnen bat. Dieje Ronfereng wird ju geeigneter Beit die Ginberufung einer außerordentlichen Sagfagung, ju Entscheidung bes im Urt. I gestellten Begehrens veranlaffen, und überhaupt Alles anordnen und leiten, mas diese Ungelegenheit zu einem den Rechten ber Ratholifen und den Forderungen des Bundes angemeffenen Biele führen fann. Sie wird jedoch in wichtigen Borfallenbeiten, und wo die Dringlichkeit nicht eine unverweilte handlungsweise nothwendig macht, ihre daberige Beschluffe den Standen jur Ratifitation vorlegen." - "Urt. III. Die Regierungen genannter Stande find mit den erforberlichen Mitteln und Bollmachten, ju gemeinschaftlichen militärischen Magnahmen für Babrung und Bertheidigung ihres Gebietes, ihrer Unabhangigfeit und ihrer Rechte zu verfehen." Besonders interessant, Sr. Pr., m. hrn., ist Folgendes: "Die Konferenz beschloß bierauf noch, sämmtlichen Unwesenden und auch den Mitgliedern der hoben Kantonsbehörden einen diskreten Gebrauch der Konferenzverhandlungen dringenoft anzuempfehlen." Da feben Sie alfo, bag vermittelft diefer Ronferenz die Grundlage gelegt worden ift ju einem bewaffneten Geparatbundniffe, und es mare nicht schwer, nachzuweisen, daß ichon im Ottober und November 1843 dasselbe wirklich geschlossen worden ist. Im Oktober jenes Jahres beschloß der Große Rath von Luzern, daß alle Truppen des Kantons bewassnet, und daß Vorsorgen getrossen werden follen, um jeden Ungriff abzuwehren, daß ferner ber Stand Luzern seiner Regierung unbedingte Bollmacht gebe, Ales zu thun, was hiefür nöthig. Das Gleiche geschah zu Freiburg, zu Schwyz, zu Uri, zu Unterwalden, zu Zug. Was waren diese Beschiffe Anderes, als ein Bund, den diese Kantone unter sich geschlossen, gestützt auf die Basen der Konsevenz, wie sie jest vorliegen? Daraus folgt, daß mithin die fernere Aeu-Berung des herrn Regierungsraths Beber unrichtig ift, als sei der Sonderbund, wie er da vorliegt, veranlaßt worden durch den Freischaarenjug, denn es murde jener Bund offenbar fcon lange vorner geschlossen. Dieser Sonderbund war auch wesent-lich mit ein Motiv zum Freischaarenzuge. Es ist bekannt, daß die katholische Staatszeitung nichts unterlassen hatte, um die liberalen Regierungen ju beschimpfen, mit Bundesbruch um fich ju werfen und dieselben auf eine Weise auszuhöhnen, daß Die gange Eidgenoffenichaft badurch aufgeregt marb. Schon bamals, wie diefer bewaffnete Bund abgeschloffen war, fagte ich, es ware Pflicht der Regierungen, fogleich diefen Moment ju benuten, um ihnen entgegen ju wirken, denn noch feien Diefe Rantone in feine tompatte Maffe gefchloffen, was aber fpater unfehlbar geicheben werde. Leider thaten die Regierungen nichts,

aber ich tann wiederum aus dem Ronferengprototoll beweifen, daß ich Recht hatte. Nidwalden und Bug protestirten gegen den Sonderbund und wollten es bei dem Tagfatungebefchluffe bewenden laffen. Die gleichen Gefühle, wie ich damals, scheint indeffen wenigstens die Regierung von Bern gehabt ju haben. 3d mache in Diefer Beziehung aufmertfam auf ein Schreiben von ihr an den damaligen Borort Lugern, worin fie um Mustunft fragte, wie diefe Bewaffnung ju verfteben fei, ob fie etwa Dem Bunde gefährlich werden tonnte. 3ch bin fo frei, aus Diefem Schreiben, Datirt 25. Weinmonat 1843, einige Stellen abzulesen. "Da dieser Beschluß (so. bes Großen Rathes von Luzern, vom 20. Weinmonat 1843) den Standen noch nicht mitgetheilt worden ift, fo tann er dermal nicht die Grundlage einer direften Beantwortung bilden. Er ift aber nichts befto weniger eine Thatfache, welche nicht in Abrede gestellt werden kann, und welche sowohl dem boben Bororte als den sammtlichen Standen bestens bekannt ift. Wir wollen daber nicht faumen, Die Aufmertfamteit der vorörtlichen Behorden durch gegenwärtige Mittheilung auf die Wichtigfeit jenes Befchluffes bingulenten. Wenn der Große Rath des Standes Lugern in feinem Befchluffe fich ben Ausdruck "Bundesbruch" erlaubt, fo behalten mir uns vor, benfelben fpaterbin, nachdem uns eine Direfte Mittheilung von Seite ber Regierung Diefes Standes jugegangen fein wird, nach Gebuhr und mit aller Rraft juruckjumeifen. Einstweilen aber feben wir biebon ab, und mollen uns vor der Sand darauf beschränten , Guch, bochgeachtete Herren, getreue liebe Eidgenoffen, als eidgenöffischen Borort anzufragen, ob Guch die dermaligen Buftande bes Kantons Lugern nicht als im hoben Grade beunruhigend für die Schweig ericheinen. Obichon der gedachte Befchluß für ben Sall, daß Die Aufforderung jur Burudnahme bes Sagfagungetonflufums, betreffend die aargauischen Rlofter, unberücksichtigt bleiben sollte, nur von weitern "bundesgemäßen" Magnahmen spricht, mabrend die Regierung des Kantons Lugern fich lediglich die "fernern gutfindenden" Magnahmen vorbehalten wollte, fo fragen wir , ob nicht vielleicht gebeime Trennungstendengen vorhanden feien, und ob nicht eine berartige Bermuthung fich Daburch als begrundet barftille, daß jener Befchluß ben Regierungerath von Luxern mit der Organisation der Bertheidigungefrafte beauftragt und ibm die biegu erforderlichen Rredite bewilliget u. f. w. 3ch mache bierauf aufmertfam, weil Bern ichon damals abnte, es fei auf Trennung des Bundes abgefeben, und ferner barum, weil das Antwortofchreiben des Bororts Lugern ein außerft bohnifches war, und nicht nur feine Berubigung gemahrte, fondern geradezu baare Lugen enthielt, wie fich bas wiederum aus dem Protofoll der Konferenz ergibt. "Wir haben, fagt der Borort unterm 6. Wintermonat 1843, Euere, vom 25. vorigen Monats datirte Zuschrift empfangen. Wir kennen die Obliegenbeiten des eidgenöffifchen Borortes. Bir haben diefen Obliegenheiten feit der Uebernahme ber eidgenöffischen Beichaltsleitung bei allen Bortommenbeiten und gegenüber allen 22. Rantonen gleichmäßig in guter Treue fortwährend ein Genuge geleiftet. Wie fammtlichen Rantonen bekannt ift, haben wir nie aus Rucknichten fur allfällig abweichende Interessen bes Rantons Lugern oder irgend eines anbern Kantons diefe Obliegenheiten außer Acht gefest, - baben wir nie ftillschweigend die Berlegung bundesgemäßer Rechte hingenommen, — haben wir nie die Aufforderung mit verbundeter Stande, als Wachter bes bundengemäßen Rechtszustandes gegen Verletung diefes Bundes einzuschreiten, unberudfichtigt gelaffen, - haben wir nie bunbesgemäße Rechte miftannt, bundesgemäße Berpflichtungen unerfüllt gelaffen." Das ift febr intereffant, Sit., es wird alfo davin bestimmt in Abrede gestellt, daß Trennungsgelufte im Ranton Lugern vorherrichen, mahrend aus dem Protofoll der Ronfereng, welches bier vorliegt, auf's Bestimmtefte bervorgebt, daß die gleichen Personen, von welchen jenes Untwortschreiben ausgegangen war, im gleichen Momente felbst auf Trennung des Bundes bin gearbeitet baben. Go weit tann man fich verlaffen auf Dodjenige, mas ein Borort Lugern feinen Mitftanden antwortet. 3ch komme aber darauf juruck, daß der Streit gar kein konfessioneller ist; er verhält sich gerade so, wie Dupin über die Gallikanische Kirche sagt: "Oui, a coté du véritable esprit de la religion qu'il est si utile d'entretenir et de savoriser, il y a un esprit de domination et d'intrigue, qui,

de tout temps s'est glissé sous le manteau de la religion elle-même; un esprit d'ambition à qui les prétextes les plus respectables n'ont servi que de moyens pour parvenir à ses fins, et qui, comme je l'ai dit ailleurs, se sert avec un art perfide, de ce que la religion a de plus excellent, pour arriver à ce qui s'en s'éloigne d'avantage." Das ist durchaus richtig. Wenn Sie bereits aus einer Stelle des Konferenzpro-totolls gesehen haben, ift es feineswegs um die Religion ju thun, sondern darum, eine chinesische Mauer um die betreffenden Stände zu ziehen, damit der Radikalismus nicht bei
ihnen eindringe, und ihre Völkerschaften nicht davon angesteckt
werden. Also ist das Motiv dieses Sonderbundes nicht konfesfionnell, fondern rein politisch, und in diefer Radficht ift herr Beber in großem Brrthume, wenn er behauptet, es feien mefentlich tonfessionnelle Morive. 3ch habe geglaubt, bierauf um fo mehr hinweisen zu follen , weil wir ein paritatifcher Ranton find und eintrachtig in diefer Sache handeln muffen, mas unmöglich fein murde, wenn mabr mare, mas herr Beber fagt, daß nämlich dem gange Streite tonfessionnelle Motive ju Grunde liegen. Was alfo den Separatbund betrifft, fo nehme ich an, der bis jest durch die öffentlichen Blätter ic. befannt gewordene Inhalt deffelben fei in jeder hinficht mabr, um fo mehr, als hier eine Brochure vorliegt von einem Mitgliede des Gro. fen Rathes von Freiburg, worin diefes Bündniß wortlich eingetragen ift; diefes Mitglied ift jugleich Rechtsgelebrter, und in der Grograthesitzung ju Freiburg hat er auf's Schlagenofte nachgewiesen, wie Diefes Separatbundnig ftaaterechtlich bem allgemeinen Bunde der Eidgenoffen widerstreite. 3ch will in dieser Beziehung nicht wiederholen, mas herr Regierungsrath Weber daorts bereits gesagt-hat, ich mache bloß aufmerksam, daß dadurch ein Rriegsrath freirt wird mit Attributen, wie fie nur einer Diftatur zustehen fonnen. Diefer Rriegerath ift an teine Bollmachten oder Instruktionen gebunden, mithin folgt daraus, daß, wenn er es für gut findet, die Offenfive ju ergreifen, diefen oder jenen Dag auch außerhalb des Ronferenggebietes ju befegen u. f. w., er es jeden llugenblid thun barf. Daraus folgt ferner, daß die Möglichteit gegeben ift, daß wir von einem Tage jum andern ben Rrieg baben von Ranton ju Ranton. Aber abgesehen bievon, mache ich auf einen Umftand aufmertfam, welchen herr Regierungerath Weber übergangen bat. 3m S. 1 ihres Bundniffes behalten fich die betreffenden Stande ausdrücklich alle alten Bunde vor, rufen alfo badurch bie alten Bunde wieder in's Leben. Das ift viel wichtiger, als man im ersten Augenblice glaubt, und es gibt dies einen Fengerzeig, daß wir vielleicht ichon jest auf einem Bultane fteben. Bir baben in der Gefchichte gefeben, daß jum Theile die gleichen Rantone fruber in einem Bundniffe ftanden mit dem Berjoge von Savoyen, wonach fie fich verpflichteten, bem Berjoge 12000 Mann zu stellen; der Bergog dagegen verpflichtete fich feinerfeite, ihnen 100 Mann ju ftellen. 3ft nun unter jener Refervation der alten Bunde auch diefer Bund inbegriffen? Der Bergog von Savoyen hat jest einen Successor im Konige von Gardinien; foll etwa nun diefer jenen Standen auch ju Gulfe fommen, wenn fie jenes Bundnig geltend machen wollen? Bir haben auch gefeben, daß ungefahr die gleichen Stande mit dem Herzoge von Mailand im Bunde ftanden, wodurch man fich beibfeitig militärische Bulfe zusicherte. Der Herzog von Mailand hat nun auch einen Succeffor, und zwar noch einen viel fraftigern, nämlich das Saus Deftreich. Goll alfo auch diefer Bund vorbehalten fein? Soll bei Bermickelungen u. f. m., in welche die Konferengstande gerathen möchten, bas Saus Deftereth, bermittelft Diefes Bundes, um Sulfe angegangen werden? Much Müblhaufen mar jur Beit mit ben gleichen Rantonen in einem Bundniffe, auch es bat fich damals benfelben jum Buguge verpflichtet. Zwar ift Müblbaufen fein felbstitadiger Staat mehr, aber es hat einen Repräsentanten erha ten an Frankreich. Soll auch dieses Bundnig neu aufgeweckt, an Frankreich. Soll auch diefes Bundniß neu aufgeweckt, und foll etwa auch Frankreich gelegentlich angegangen werden um Guife? Und um die namliche Beit, nur 6 Jabre fruber, als der goldene oder borromäische Bund geschloffen murde, haben ungefahr die nämlichen Stande, welche jest in dem Ronferenzbundniffe begriffen find, ein Bundniß geschlossen mit dem Bischoffe von Bafel. Ift diefes Bundniß auch relevirt? Wir, Stand Bern, sind zum großen Theile die Successoren jenes

Bischoffe; follen wir nun auch noch angegangen werden konnen, jenen Standen, um die tonfervativen Pringipien ju mabren, ju Gulfe ju zieben? Der bat es etwa eine andere Meinung? Will man vielleicht nur die Bolferschaften Darunter meinen . welche unter der herrschaft des Bischoffs ftanden, also nur das Pruntrutische, ber Bura? Darum also, Gr. Pr., m. Brn., sebe ich bas Allergefährlichste bei ber Sache, bag alle alten Bunde, beren, wenn ich nicht irre, 55 an ber Bahl find, ohne Ausnahme neu aufgeweckt werden sollen. Das gibt zu großen Bedenken Berantassung. Dieser ganze Pakt ift also ja freilich bem eidgenössischen Bunde strikte entgegen. Wir kennen in der Eidgenoffenschaft nur zwei einzige Beborben, um in innern oder außern Conflitten ju handeln, und das find die Tagfagung und der Borort. Ferner, wenn ein Ranton einen andern um Hilfe mabnt, die Regierung des gemahnten Kantons, nach Art. 4 des Bundesvertrags. Ginen andern Fall fennt der Bundesvertrag nicht, bier aber wird ein anderer Fall festgeftellt, nämlich ber Fall einer Bulfeleiftung, wo ber Rriegerath dieser Konserenzkantone mahnt, oder wo gar keine Mahnung erfolgt. Also wenn einer dieser Kantone sich in seinem Innern regenerirt, so können die andern Kantone hinziehen und ihn ohne weiters zwingen, im Alten zu bleiben! Alfo glaube ich hinlänglich gezeigt zu haben, daß dieser Bund bem eidgenöffischen Bunde entgegensteht, und daß wir also bahin wirten muffen, daß er aufgelost werde. Freiburg ftebt befanntlich auch in diefem Bundniffe, und es war, wie gezeigt murde, doch nicht im goldenen oder borromaischen Bunde. Nun aber verpflichtet auch es fich ben andern Standen jum Bujuge. Bie will nun Freiburg vortommenden Falles ju diefen andern Ständen gelangen? Wird es nicht offenbar junachft den Ranton Bern betreten muffen? Saben wir alfo nicht zu befürchten, daß an einem schönen Morgen, wenn es dem Kriegbrathe, an bessen Spipe ein Uhyberg und Siegwart steben, gefällt, jum Juzuge zu mabnen, dann von Freiburg aus der Kanton Bern bewassnet betreten oder der Durchzug erzwungen wird? Alfo haben wir da eine Gefahr, welche uns jur Beit bes golbenen Bundes nicht drohte. Ich frage nun: Wenn das Geparatfonfordat wirklich bundenwidrig ift, was follen wir thun? Sollen wir einfach fagen: Unsere Gesandten können machen was sie wollen? Ich habe volles Zutrauen zu unserer Gesandtschaft, ich bin auch überzeugt, daß sie das Interesse des Kantons wahren wird, nach bestem Wissen und Gewissen, aber defungeachtet mochte ich dennoch gang bestimmt auch die Ueberzeugung der Berfammlung hier ausgesprochen wiffen, und daber nicht nur eine allgemeine Bollmacht der Gefandtichaft, fonbern fpeziell fagen, was barin eigentlich liege. Es foll barin nach meiner Unficht junachst biefes liegen, entschieden zu verlangen, daß dieser Separatbund ohne Verzug aufgelöst werde, allein damit ist die Sache nicht gethan. Bekanntlich, wenn anch ein Tagsatzungsbeschluß je zu Stande kömmt, ist zwischen Befchließen und Bollziehen noch eine große Kluft; felten fann man fich dazu versteben, zu vollzieben, mas befchloffen murbe. Daber möchte ich der dringenden Gefahr wegen an der Zagfagung ertlären : Dicht nur fout 3br befchließen, fondern auch vollziehen, falls die betreffenden Stande nicht fofort von fich aus dem Befchluffe ein Genuge leiften. 3ch tomme noch auf einen andern Umftand. Bir feben, daß, feitdem Freiburg entgegen feiner Berfaffung und entgegen dem allgemeinen Bunde, Diefen Separatbund fanktionirt bat, im Ranton Freiburg fich Gewitterwolken jufammenziehen, von denen wir nicht wiffen, welchen Ausgang das Drama nehmen wird. Ber trägt dann das Berschulden, wenn etwas geschehen follte, was wir Alle nicht wünschen? Offenbar die betreffenden Regierungen, und zunächst diejenige von Freiburg. Alfo mochte ich auch nicht bloß fagen, die Auflösung des Separatbundniffes folle beschloffen und vollzogen werden, sondern ich mochte noch weiter geben und fagen: Wenn nachtheilige Folgen aus diesem Separatbundniffe entstehen, so seid Ihr, Regierungen der Konferenzstände zu-nächst dafür verantwortlich. Ich sage das darum, weil wir bier junachft ber Gefahr ausgefest find, von einem Momente jum andern von biefem Separatbunde überfallen ju werden. Weil ferner die Sache bringend ift und man nicht einzig dem Bororte diefe bochft wichtige Angelegenheit überlaffen fann, muffen wir auch dafür forgen, daß die Tagfatung die Bügel in der Hand behalte und sich permanent erkläre, bis dem Begehren ein Genüge geleistet sein wird. Einzig hiedurch können wir aus dem Labyrintbe hinauskommen, in welchem wir uns sonst ewig befinden. Wabrlich nicht die Zeit ist es, ruhig zuzuseben, wie diese Gistpflanze allmäblig emporwächst und sich verbreitet, sondern Zeit ist es, daß das Uebel noch zu rechter Zeit sammt der Wurzel ausgerissen werde. Ich habe geredet.

Stettler. Nicht um den Antrag der Regierung zu betampfen, fondern im Gegentheil ibn ju unterftugen, ergreife ich das Wort. Allein es fei mir erlaubt, diefen Untrag noch etwas naher zu beleuchten und auf einige Ginmendungen aufmertfam ju machen, welche man, wie ich vorausiebe, demfelben entgegenfeten wird. Wenn man einen Prozeß führt, fo ift es allemal tlug, fich jum Voraus in die Stellung des Gegnere bineingubenten und die Ginwendangen deffelben einigermaßen vorausjufeben. Bas liegt nun vor? - Diefes Sonderbundnig - ift das etwa ein vereinzeltes Faktum? Mein, es ist eine Wirtung von vielen Ursachen, und zwar nicht von frischen Ursachen. Wir mussen also auf diese Ursachen zu wirken und dieselben zu beseitigen trachten. In der letten Sigung des Großen Rathes bei Anlaß der Berathung der Tagsatungeinstruktion, bat man bier viel von kriegerischen Maßregeln gegen fremde Feinde gesprochen, von Anlegung von Festungen u. f. w. Ich sagte damale, daß ich glaube, wir haben innere Feinde, die weit gefahrlicher feien. Man fprach auch von einem Bultane, auf welchem Italien rube, aber bon bem Bulfane, auf welchem unfer Baterland rubt, hat man nichts gefagt. Es war ju jeder Beit bequemer, vor fremden Thuren ju mifchen, als vor den eigenen. Bevor wir auf Abwehr des fremden Feindes denken, follten wir junachft den eigenen Reind in unferm Innern befampfen. Belches ist dieser eigene Feind, der und bedroht? Das Miftrauen. Das Sonderbündniß der 7 Stände ist nur eine Folge Dieses Mißtrauens gegen einen Theil der Eidgenossenschaft. Dieser Feind ift es, der uns im Innern die größten Befahren brobt, und diefen Feind fonnen wir nicht mit Festungen befampfen. Geben wir zurud in die frühere Geschichte, so seben wir einen ganz analogen Fall, wie der gegenwärtige. Ich will noch etwas weiter zurückgeben, als nur dis zur Reformation, nämlich in die Zeiten unmittelbar nach den Burgunderfriegen, wo die Schweizer ohne Festungen einen machtigen Feind befampft und einen großen Ruhm burch ibre Gintracht gegen ben Feind erworben hatten. Bald nachdem diefes fich zugetragen, brach der gefährliche innere Feind auch unter jenen alten Eidgenoffen los, nämlich die Zwietracht, und zwar wegen der Theilung der burgundischen Beute; manches Jahr lang stritt man sich darüber bin und ber, eine Auflösung aller staatlichen Bande war vor der Thüre. Auch damals waren gewalttbätige Einfälle von Geiten der einen Rantone in andre Rantone gefcheben, und die Schweiz war in größter Gefahr, daß der Schweizerbund durch biefe Zwietracht in Trummer gebe. Der Tag zu Stanz fand bamals ftatt, die eidgenöffifchen Boten maren im Begriffe. in höchster Erbitterung von einander ju geben. Da trat ein edler Eidgenoffe unter ihnen auf, ich brauche ihn nicht zu nennen, er predigte versöhnliche Worte, zeigte, wie man von beiden Parteien etwas nachgeben solle, und seine Worte fielen auf empfänglichen Boden. Denn die damaligen Schweizer, obschon momentan mit einander in Streit gerathen, hatten noch einen eidgenössischen Sin und waren für wahrhaft eidgenössische Zureden empfänglich. Beide Extreme haben bann etwas nachge-geben, man hat darauf das Stanzervertommnig befchloffen, wodurch die Regierungen fich gegenfeitig ihre Berfaffungen und ihre Gebiete gegen Unfalle von Ungehörigen einzelner Rantone gemährleisteten, und der Schweizerbund murde da ftarter gefchlof-fen, als er vorher mar. Die verfohnliche Stimme jenes Eidgenoffen batte Eingang gefunden, und bem Riflaus von der Flue murde Dant ausgesprochen von der gangen Gidgenoffenschaft in Dantichreiben, die noch beutzutage aufbewahrt merden. Die ift es beute? Auch beute ift die Erdgenoffenichaft in abniichem Streite, wie damals, und es find im vorigen Sabre auch Eidgenoffen aufgestanden und wollten Berfohnung und Dachgiebigfeit predigen. Wie find fie behandelt worden? In den öffentlichen Blattern wurden fie mit Roth beworfen, Berratber

und Jefuiten genannt. Das ift die Menderung von Sest und Chemale maren die Eidgenoffen mitten im Bwiefpalte Damals. boch noch empfänglich für Berfobnung, beutzutage ift man bafür unempfänglich, befonders in den Regierungen, und wenn Bemand von Berfobnung reden will, so wird er beschimpft. Das ift nun heutzutage der gefährliche Feind, viel gefährlicher als da-male, und dieser Feind bedroht uns jest. Was wird nun jest eine ber erften Ginmendungen fein in der Tagfatung, gegen die Instruktion von Bern? Bern fei vor einigen Sabren felbft in ein folches Concordat oder Bundnig eingetreten. Was mar bas bamalige Siebnerconcordat? Entsprungen aus Miftrauen gegen andere Rantone, aus einem begreiflichen Miftrauen, daß andere Rantone, welche in ber Sarnerconferen, waren, fich nicht gar Mübe geben werden, unfere regenerirten Berfaffungen aufrecht ju erhalten. Daber baben fie unter fich ein Bundniß gefchloffen, weil fie ben andern nicht trauten, ju Aufrechthaltung ibrer Verfassungen, welche man, wie es scheint, damals noch aufrecht erhalten wollte, welche man bamale noch bochschätte! Mitbin lag jenem Concordate wie diefem die gleiche Burgel des Dif. trauens ju Grunde. Man tann nun vielleicht fagen, Bern ftebe es am wenigsten an, bagegen aufzutreten, benn es fei jur Beit ja auch in einem folchen Bundniffe gewesen u. f. w. Man fagt, bas neue Conterbundnig fatholischer Rantone fei bundes. widrig, fei gegen den Bund gerichtet. 3ch tenne aus früherer Beit mehrere Bundniffe gegen ben allgemeinen Bund; ein erftes Bundnif folcher Art war basjenige bes Standes Burich jur Beit des alten Burichfrieges mit Deftreich. Daffelbe gab Unlag ju dem langjabrigen traurigen Burichfriege, und wie murde Diefer langjabrige traurige Burgerfrieg endlich beendigt? Er wurde beendigt, indem man die Streitfrage ju oberfifchiederich. terlicher Befprüchung an ben Schultheißen Bubenberg von Bern übertrug. Diefer Eidgenoffe und ausgezeichnete Borfteber der bernischen Republit, der auch mitten im Burgerfriege bas Butrauen der Eidgenoffen zu bewahren verftand, diefer murde als oberfter Schiederichter von den Parteien bezeichnet, er gab feinen Spruch und gerriß den Bund mit Deftreich. 3ch bedaure, daß in folchem Zwifte, worin wir und beute befinden, Der Schultheiß von Bern nicht wie damale das allgemeine Butrauen der Eidgenoffenschaft befitt, er batte jest die gleiche fchone Rolle fpielen fonnen, wie jener alte Bernerschultheiß. Wenn ich nun das bedaure, daß folches Butrauen fich nicht mehr auf dem Schultheißen von Bern vereinigt, fo troftet diefer Umftand mich andererfeits dafür, daß in Butunft der Borfteber der Republit Bern den Titel eines Schultbeigen nicht mehr führen foll, benn an diefem Titel haften glorreiche Erinnerungen! Ein anderes Bundnif gegen den allgemeinen Bund mar der borromaifche oder goldene Bund. Ja, der mar gegen den fchweizerischen Bund gerichtet, denn er murde beschworen dabin, daß er allen andern Bunden vorgebe. In dem heute vorliegenden Bundniffe ift dieß nicht der Fall, indeffen halte ich auch diefes Bundniß für bundeswidrig und nachtheilig, nachtbeilig im bochften Grade, weil es die Frucht ift des Miftrauens. Die verbundeten Stande werden fagen: Wir fonnen fein Butrauen mehr baben ju bem Bunde nach ben Borgangen ber letten Zeit. Man fagt zwar jest, diefes Conderbundniß habe feinen Urfprung nicht im Freischaarenjuge, sondern bereits in den Rlofterbefchluffen. 3ch gebe es ju; der erfte Reim, die erfte Beranlaffung ju diefem Bundniffe geschah im Sahre 1843; aber ich muß doch etwas dabei ju bedenten geben, daß nämlich die Befchluffe ber damaligen Lugerner confereng vom Großen Rathe bes Rantone Lugern nicht ibrem gangen Inbalte nach genehmigt worden find, fondern daß ber Große Rath fie nur babin genehmigt bat, es follen nur "bundesgemäße" Mittel angewendet werden gegen die Tagfagungsbeschlusse in der Rlostersache. Erst feither hat sich das neue Bundniß fo ausgebildet, wie es jest vorliegt, und was mar jest ber nachfie Unfaß dagu? Wir feben aus dem Inhalte Diejes Bundniffee, daß es jum 3mecke bat die Territorialvertheidigung der theilnehmenden Rantone gegen Angriffe. Der Freischaarenjug nun war ein folcher Angriff gegen das Territorium eines biefer Rantone. Sat etwa der Bund Diefen Angriff abgewehrt? Luzern mit den damals fcon verbundeten Kantonen

hatte fich vor dem Freischaarenjuge beim Bororte Burich um bundesgemäßes Einschreiten verwendet, aber es fand bort bie bundesgemäße Sulfe nicht, es mußte den Freischaarenjug felbft abwehren, und fein Theilnehmer an demfelben murde feither bestraft, mebrere bavon fteben gegenwärtig fogar in ben bochften Stellen. Alfo ein Angriff auf bas Territorium eines Diefer Rantone ift gefcheben, und alfo ift ein Grund jur Bertheidigung ba. Man wird fagen, die Gefahr fei jest vorbei, alfo fei ein folches Bundnig ohne Grund. Wir wollen doch die Sache ein wenig naber betrachten Roch in Diefem Sabre, bier in Diefer Berfammlung, murde von einem großen Beldengenie geaußert, er freue fich und hoffe, bald fein Schwert, auf welchem die Devise ftebe "für Gott und Baterland", gebrauchen ju konnen im Rampfe gegen die romische Sierarchie. Ferner werden ohne Bweifel Theilnehmer bes Freischaarenjuges großen Theils unfere fünftige Regierung bilben. Die jegige Regierung wird alfo jenen Standen feine gar große Gavantie geben an der Sagfagung, man wird vielleicht erwiedern : 3hr tonntet Euch felbft nicht belfen, wie wollt 3br Undern belfen? Wenn es an ber Tagfagung zu einem Beschlusse kommt, fo wird man ibn wohl auch erequiren wollen. Da werden die andern Stande fagen: Gebt uns zuerft Garantie, daß man unfer Territorium, unfere Rantonalsouveranetat nicht mehr verlege. Eine folche mirkfame Garantie nun murde es fein, wenn man fich, wie am Sage von Stang geschab, bagu entschließen konnte, jenen Standen in etwas nachjugeben, ju fagen: Wir verzichten bes Friedens und ber Bertobnung megen auf unfer Begehren in Betreff ber Jefuitenfache. Das mare ein Mittel jur Berfonnung, aber wird man es ergreifen? 3ch mar lettbin in diefer boben Berfammlung der Einzige, der darauf antrug. Aber gerade in Diefer Sache liegt nach den Unfichten jener Rantone über Bund und hierarchie ein Ungriff auf ihr Territorium und ihre Kantonals fouveranetat. Man fagt ferner, das Sonterbundnif verlege den allgemeinen Bund dadurch, daß ein besonderer Kriegsrath auf-gestellt werde. Uber was konnen die betreffenden Stande für ein Butrauen in die eidgenöffischen Beborden fegen, wenn man porausfiebt, daß der Borort Bern fünftiges Sabr gerade mit folchen Personen besetzt sein wird, welche am Freischaarenzuge Ebeil genommen haben? Muffen sie also nicht selbst auf Ber-theidigung bedacht sein? Diese Stande werden sagen, sie verlegen durch ibr Bundnig nicht die Rechte des Bundes, aber fie wollen blog die Pflichten des Bundes ihnen gegenüber nicht in Unipruch nehmen, weil fie tein Butrauen ju ben Bundesbeborben haben fonnen, und baber wollen fie lieber dem Bunde die Mube fparen und fich nur fur fich wehren, wie Bern in dem frühern Siebnerconcordate auch gethan babe. Ich weiß wohl, daß, wenn man blog Partei ift, man glaubt, alles, was man thue, fei recht und wohlgethan, und diejenigen, welche sich da= gegen mehren, feien reaktionar oder bundesverlegend. Aber es werden noch Undere ihr Bort bagu fagen. Die concordirenden Stände werden alfo, das febe ich voraus, zuerft Garantien verlangen, bevor fie unferm Begehren entsprechen; die Regierung von Bern wird ihnen aber, ihrer funftigen Bufammenfegung nach, teine folche Garantie bieten. Dichts befto weniger ftimme ich jum Untrage, aber auf Diefe vorauszusebenden Ginmendungen wollte ich doch wenigstens aufmerkfam machen. 3ch für meine Person habe alles Butrauen ju unserer Sagfahungsgesandtschaft, bezüglich auf ihr Salent und auf ihren guten Billen; vielleicht mare es aber nicht außer Orts, für diefen fveziellen Instruktionsartikel der Gesandtschaft noch einen Dritten beizuordnen, denjenigen Mann, welcher im gangen Großen Rathe am meiften im Falle ift und die meifte Renntnig befigt, um den Eidgenoffen zu zeigen, wie bundesbrüchig diefes Concordat fei, Das ift der herr Freischaarengeneral Ochfenbein!

Serr Landammann. Ich muß ben Redner bitten, fich perfonticher Unzuglichkeiten zu enthalten, --

Stettler. 3ch habe geredet, herr Landammann, ich ftimme durchaus jum Untrage.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sommerfigung 1846.

(Dicht offiziell.)

(Schluß der Sitzung vom 1. Juli 1846.) — Nachträgliche Instruktionsartikel für die Tagsatzungsgefandten. I. Separatzbündniß der VII. Konferenzkantone.

Blofch, Altlandammann. herr Stettler hat fo eben erflart, er stimme dem Untrage des Regierungsrathes bei, ich dagegen erklare, daß ich ibm nicht beistimme, und ich erlaube mir, die Motive, warum ich nicht beistimme, Ihnen bier auszusprechen. Ich will Sie, Dit , weder belehren noch befehren, aber verwahren will ich mich gegen alle Berantwortlichkeit und gegen alle Folgen, welche aus der heutigen Beschlufinahme entfpringen mögen. 3ch anerkenne vollständig, daß das von den fieben Rantonen geschloffene Separatbundniß den Vorschriften des Bundes nicht entspricht; aber ich gebe auch zu, daß ich als Berner lieber wollte, man konnte bei einer Berathung diefer Frage und nicht das Siebnertonkordat, an dem wir Theil nahmen, entgegenhalten. Wenn man das Siebnerfontordat mit bem gegenwärtigen Separatbundnig vergleicht, fo ift zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied. Das Siebnerkonkordat hat man fchliegen tonnen, ohne den Bund zu verlegen, mabrend das gegenwärtig in Frage liegende Separatbundnif dem Bunde geradezu entgegensteht. Allein wenn ich anerkenne, daß die fieben Rantone, welche das Separatbundniß geschloffen haben, ihre Pflichten gegenüber dem Bunde verleten, fo frage ich: worin liegt die Beranlaffung, daß fie ein folches Bundniß geschloffen haben? Der Bund überträgt Pflichten und Rechte, und wie bei jedem Bertrag, fo muffen fich beim Bundesvertrage Rechte und Pflichten gegenseitig bedingen. Sat man nun die Pflich-ten gegen die sieben Stande erfullt? Ich glaube es nicht, daber ift es ihnen auch nicht zuzumuthen, daß Gie die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Geit einer Reihe von Sahren ich fpreche dies unverholen aus, ift der Charafter der einen Rantone gegen die andern ein gewaltthätiger und ein ungerechter. 3ch will hier nicht weiter eintreten, doch muß ich mir erlauben, auf ein paar Punkte aufmerksam zu machen, welche meine Behauptungen rechtfertigen. Die hauptverpflichtung des Bundes gegenüber einzelnen Standen ift die, fie gegen Ungriffe von Innen und von Außen ju ichuten. Ich will drei Fatta anführen, wo diefes nicht geschehen ift und jum Theil auch nicht geschehen konnnte. Im Kanton Schmyz hat man seiner Zeit intervenirt gegen den bestimmten Willen des betreffenden Rantons; dem Ranton Ballis hat man eine Intervention abgeschlagen gegen besten bestimmten Willen, und als diefer Kanton von einzelnen Mitfanden Hulfe verlangte, fo hat sich ein dritter Stand dazwischen gelegt, so daß eine Hulfebringung nicht möglich war. Was ift im Laufe des letten Jahres gefcheben? Ein offenbarer Angriff auf die Rube und Didnung des Rantons Lugern, ohne bag er von Geite ber Eidgenoffenschaft gegen benfelben Schut fand. Bas machen nun Diefe fieben Kantone Angesichts folder Angriffe? Gie bereiten sich por und verbinden fich jur eigenen Bertheidigung. Ich mie-

derhole noch einmal, diefer Separatbund ift nach meinem Dafürhalten nicht vereinbar mit dem Bundesvertrag, wenn man fich an denfelben halten will. Wenn man aber von anderer Seite fich nicht an ben Bund halt, weil man ben Schutz nicht genießt, ben man ju genießen berechtigt ift, fo ift man auf fich felbst hingewiesen, und es erwächst das Recht des Gelbstschutes. Ich bin so frei, in dieser Beziehung nur auf einen Umstand binzuweisen. Ich frage Sie, Tit., hat der einzelne Bürger im Staate das Recht, sich selbst zu schüpen? Offenbar nicht. Man bat gestern im Verfassungsrathe einen Artikel vorgeschlagen und mit Feuer vertheidigt, in Folge welches es dem Betreffenden gufteben foll, bei formwidrigen Berhaftungen Gewalt ju brauchen und nöthigenfalls einen Beamten , welcher folches thun wollte, niederzuichießen. Man bat einen zweiten Antrag geftellt, der Beifall fand, und in Folge welches es einer Perfon guftebt, wenn formwidrig in ein Saus eingedrungen wird, fraft feines Sausrechtes Gewalt zu brauchen. Dun frage ich, Dit., wollen Sie einem eidgen. Stande nicht bas nämliche Sausrecht jugefteben, welches gestern einer einzelnen Perfon jugestanden worden ift? Man hat vorbin diskutirt, ob die bestehenden Wirren tonfessioneller Natur seien oder nicht. Ja, Tit., dafür gebe ich nicht viel. Die Thatsache ist nun einmal die, daß Wirren eristiren. Benn man die gegenwärtigen Erscheinungen verfolgt und ben Buftand der Schweiz ins Auge faßt, fo fommt er mir vor wie der Himmel vor einem Gewitter, an welchem bald bier und bald da Wolken auftauchen, die sich bald vergrößern, sich sammeln und große Maffen bilden, welche auf beiden Seiten mit Eleftrigitat geschwängert find; nach und nach nabern fich diese Wolfenmaffen, bis fie zusammenstoßen und daraus ein verheerendes Gewitter, Donner und Blit entfteht. Geit einer Reihe von Jahren haben fich die verschiedenen Interessen in der Schweiz in zwei große Maffen getheilt, fie gleichen gewitterschwangeren Wolken, welche ftets brobender werden, bis fie am Ende jufammenftogen, und ich glaube, mich nicht ju irren, daß der erfte Bufammenftog da kattfinden wird, wo die Bewegung ihren Anfang genommen bat, nämlich im Aargau. 3ch will offen fein und in keiner Beife mit meiner Unficht hinter bem Berge halten. 3ch fonnte jum Untrage bes herrn Stettler ftimmen und ibm meine Billigung geben, wenn ich das Butrauen batte, daß die, welche mit der Bollziehung unferes beutigen Beschluffes beauftragt merden, ibn auf eine Manier vollziehen wurden, der ich Billigung geben konnte. Da ich aber dieses Zutrauen nicht habe, so begnüge ich mich, einfach gegen den Untrag mich auszusprechen und

mich gegen ale Konsequenz desselben feierlichst zu verwahren.
Manuel. Die Frage, ob und in wie weit Separatbiindnisse in einem Bundesstaate zulässig sind, ist eine der wichtigsten Fragen, und deshalb mag es nun der Fall sein, diese Frage
grundsählich und historisch zu durchgehen. In der ganzen Seschichte zeigt sich, daß das Prinzip der Schwäche von Köderativstaaten darin liegt, daß die Aktionskraft der Bundesgewalt
oft schwächer ift, als diesenige der einzelnen Mitglieder des
Bundes, und daß es unter diesen stets solche gibt, welche in

ihren Unfichten und Intereffen einander naber oder entfernter steben. Daber wird man in jedem Foderativstaate Separatbundniffe und gewiffe Bablverwandtichaften fich geltend machen feben, die man nicht bindern fann. Um dies zu ermahren, braucht man nicht viele Beispiele; ich will nur auf das heilige römische Reich binweisen, deffen Geschichte nichts Anderes ift, als eine Reihenfolge von Separatbundniffen , welche je nach Umftanden von einzelnen Mitgliedern bes Bundes gegenüber anderen oder fogar gegenüber bem deutschen Raifer geschloffen wurden, namentlich machte fich von Seite der deutschen Raifer, und namentlich ale fpaterbin die faiferliche Krone an Deftreich überging, die Tendenz geltend, ihre hausmacht zu vergrößern auf Untoften der Gelbsiftandigfeit der übrigen Mitglieder, und Daber feben wir benn, bag bie meisten Separatbundniffe in Deutschland barin ihren Entstehungsgrund batten, weil fie fich gegenüber ber Bundesgewalt und ber faiferlichen Macht ju fcugen fuchten. Dies beweisen alle die verschiedenen Bundniffe in Deutschland, vom schmalkaldischen Bund an bis jum Rhein-bund, und in diesem Umftande ift auch der Grund ju suchen, warum Deutschland ungeachtet feiner materiellen Ctarte bennoch öftere den Angriffen des Auslandes gegenüber fo schwach war. Run ift es Pflicht eines Seden, welcher es mit dem Allgemeinen gut meint, Die Gefahren, welche aus der Schliegung von Separatbundniffen fur den Foderativftaat entstehen, abzuwenden, benn in diefen liegt gerade der Reim der Auflösung. Was bie Konkordate betrifft, so haben dieselben nicht den nämlichen gefährlichen Charafter, wie die Separatbundniffe, fie find erlaubt und gang in der Ordnung. Man darf die Konkordate nicht verwechfeln mit den Separatbundniffen, indem die letteren politischer Ratur find, Die Ronfordate aber nicht. In wie weit das Siebnerkonkurdat vom Sahr 1832, in welchem sich auch Bern befindet, eine Aehnlichfeit hat mit dem gegenwärtigen Separatbundniffe, das hat herr Regierungerath Weber fo deutlich auseinandergefett, daß es unnöthig ift, das Angebrachte nochmals zu wiederholen; namentlich hat es mich frappirt, daß die Bermahrung gegen diefes Separatbundniffes beinahe Bort für Wort mit demjenigen Schreiben übereinstimmt, welches seiner Zeit der Staatsrath von Neuenburg gegen das Siebnertonfordat einlegte; man brauchte nur einige Worte und Namen ju andern, fo murde eine fast wortliche Uebereinstimmung vorhanden fein. 3ch febe das Separatbundniß gang anders an, als das im Jahre 1832 gefchloffene Siebnerkonfordat, namentlich befhalb, weil im Giebnerfontordat ber Bund ausdrücklich vorbehalten ift und feine militärische Organisation der fonfordirenden Stände stattgefunden hat, weil fernere die fieben tonfordirenden Rantone öffentlich verhandelten und in feinerlei Weise geheimnigvoll ju Werke giengen, und fich das Konfordat darauf beschränkte, gegenseitig die verfassungegemäß aufgestellten Beborben, namentlich aber Die neuen Berfaffungen felbft unter einander ju garantieren, und zwar defhalb, weil der Bund feine naberen Bestimmungen über die Gewährleistungen ber Rantone enthielt. Man fann baher von dem Siebnerkonfordat nicht auf das Separatbundnif schließen, indem zwischen beiden ein mefentlicher Unterschied besteht, in soweit man wenigstens von diefem letten durch nicht offizielle Nachrichten, und zwar namentlich durch die Verhandlungen im Großen Rathe ju Freiburg und im Bad Rothen bei Lugern gebort und entnommen bat. 3ch mochte unterscheiden zwischen oftensiblen und wirklichen Grunden. Was die oftensiblen Grunde betrifft , fo febe ich aus dem Protofou, ich nehme an, dasfelbe, so wie es bier im Drucke vorliegt, fei richtig, welche Unnahme übrigens durch die Berhandlungen im Groffen Rathe ju Freiburg gerechtfertigt wird, - daß die Rlostergeschichte und was daraus bervorgegangen ift, hauptfach= lich der oftenfible Grund diefes Separatbundes ift. Was die Rlostergeschichte betrifft, so muß ich mich verwundern, daß die nämlichen Stände, welche früherhin an die Tagfatung appellirten, damit fie in dem aargauischen Rlosterbandel ihr Urtheil forechen, jest, nachdem der Spruch nicht zu ihren Gunften ausgefallen ift, denfelben nicht anerkennen, die Tagfatung damit als infompetent erklären und ein Separatbundniß schließen, welches ge-radezu dem Bunde entgegensteht. Aus biefer Klostergeschichte ift bervorgegangen, daß die betreffenden Stände alle Sandlungen und Beschluffe der Tagfatung, welche mit ihren individuellen Unfichten nicht übereinstimmten, als Bundesbruch bezeichneten und sich als die einzigen Kantone, welche treu an dem Bunde bielten, darstellten. Was nun die Frage betrifft, ob der Bund wirklich gebrochen worden fei oder nicht, fo ift es allerdings dem Ginzelnen erlaubt, eine folche Meinung ju haben, und Jeder darf fich der Meinung bingeben, daß er den Bund beffer gehalten habe; Beder ift, mas die fubjektive Meinung betrifft, in Diefer Angelegenheit fein eigener Richter und es fteht ibm frei, fich als beffer zu halten als diejenigen, welche nicht feine Meinung theilen, und es wird biefes die Understenkennen nicht verhindern, fich wenigstens als eben fo gute Eidgenoffen gu betrachten. Gine folche subjeftive Meinung darf jedoch nicht fo weit gehen, daß man diefelbe gegenüber andern Standen und der tompetenten obern Beborde auf eine thatfachliche Beife geltend ju machen suche. In diesem Falle ift es bann nicht nur eine verschiedene Meinung, fondern eine ungefehliche handlung. Nun ift das Separatbundnig eine folche Thatsache, und fie ift von einer folchen Ronfequeng, daß die Zagiahung und die übrigen Stande dabei nicht gleichgultig jufehen durfen. Der oftenfible Grund, welchen die fieben Rantone hervorstellen, ift daber an fich schon ein verwerflicher. Gin fernerer Grund ift der. daß die fieben Stände Beforgniffe haben. In diefer Begiehung tenne ich feinen Grund zur Beforgniß; denn daß tonfessionelle Beforgniffe vorhanden, b. h. daß die katholische Religion von irgend einer Seite gefährdet fei, ift wohl durchaus unrichtig, obschon zugegeben werden muß, daß es Biele geben mag, welche wirklich und bona fide an eine folche Gefährdung glauben. Was Die eigentlichen Interessen und Rechte der fatholischen Religion betrifft, fo ift mir tein Faktum bekannt, und namentlich nicht von Seite dieser oder jener Rantone, gegenüber den Standen, welche das Separatbundnig befchlossen haben, und wenn man genauer untersuchen wollte, fo wurde man vielleicht das Umgetehrte finden, daß nämlich andere Ronfessionen, ale die tatho-lische, wenigstens soweit es die sieben Stände betrifft, eber Unlag hatten, ju flagen. 3ch rede bier nicht von icheinbaren, fondern von wirklichen Beforgniffen, denn es ift Faktum, daß man in einigen Rantonen in der Schweiz, und zwar namentlich in den fieben im Separatbundniß befindlichen Kantonen, in Betreff religiofer Tolerang weiter jurud ift, als die meiften Lander in Europa, ungeachtet diefelben monarchische Ronftitutionen haben. Einzig in einigen italienischen Staaten mag vielleicht Alehnliches vorfommen, in deutschen Bundesstaaten ift mir menigstens fein folches Faktum bekannt. Es gibt katholifche Stande, in denen fein Protestant ju der Ausübung feiner politischen Rechte zugelaffen wird, wie z. B. in Ballis und in Luzern, an erfterem Orte ift ja fogar verboten, daß die Protestanten ihren Rultus nicht einmal in Privathäufern ausüben dürfen u. f. w. Die sieben Stände haben daber durchaus feinen Grund zu Beforgniffen tonfessioneller Ratur, im Gegentheil wären eber die protestantischen Rantone berechtigt, ju flagen. Außer dem tonfessionellen Grunde fann ich mir nur noch politifche Grunde benten. Das Fattum des lettjabrigen Freifchaarenjuges mußte Beforgniffe erwecken. Allein der Freischaarenjug ftebt als ein isolirtes Faktum ba, und gerabe für folche Falle ju verbindern, ift ber Bundesvertrag vorhanden. Es hatte auch unzweifelhaft der Bund alfogleich Gulfe geleistet, wenn er dafür angegangen worden mare, es jog aber der Ran-ton Luzern vor, geftügt auf Urt. 4 des Bundes, andere Kantone ju Sulfe ju rufen, gleich wie es im Sabre 1841 von Seite des Rantons Margan geschehen ift. So ift das Separatbundniß auch nicht einmal durch politische Beforgnisse gerechtfertigt. Wenn das, mas ich gefagt habe, richtig ift, fo glaube ich, daß allerdings diefer Separatbund neben dem Bundesvertrage nicht länger besteben foll, und es nothwendig ift, daß von Seite Des Bundes Schritte geschehen muffen. In Diefem Sinne erfcheint mir die vom Regierungerath vorgefchlagene Instruktion der Stände angemessen, denn da man die Ereignisse, welche fich möglicherweise jutragen fonnen, nicht voraussehen kann, so ift es nothwendig, der Gesandtschaft von Bern ziemlich ausgedehnte Vollmacht an die hand zu geben, mit dem Auftrage jedoch, in der Weise zu stimmen, wie es als wahrer Ausdruck der Ansichten des Kantons angenommen werden fann. Die Unficht bes Rantons Bern, wenigstens in feiner großen Majoritat, ift nun die, daß bas positive Bundesrecht gehandhabt, und Alles, mas damit im Widerspruche ftebt, befeitigt werde. Man kann sich zwar die Besorgnis nicht verhehlen, daß die Sache mehr formeller Natur ift, und wenn auch das Separatbündniß aufgelöst wird, dies im Ganzen genommen an der Sache felbst nicht viel ändert, indem die betreffenden Kantone stets die nämliche Meinung haben und sich immer zu verständigen wissen werden; aber dennoch ist es eine wesentliche Erforderniß, daß der Bund in formeller Beziehung aufrecht erhalten und ihm Geltung verschafft werde.

Jaggi, Regierungerath, junger. 3ch will über die Sache felbft fein Bort reden, indem fie bier des Weitlaufigen erortert worden ift , fondern ich will mich blog darauf befchranten , einen Untrag ju ftellen, von der Unficht ausgehend, daß ber Untrag der Majoritat bes biplomatischen Departements und des Regierungs= rathes ju fcwach ift, als daß durch denfelben ber Stand Bern auf eine ehrenhafte Beise vertreten murde. Ich bin nun fo frei, folgenden Untrag ju ftellen: "1) Die bernifche Gefandtichaft foll dabin wirten, daß die Lagfatung von dem betreffenden Konfordate der fi ben katholischen Stande offizielle Rennt-niß erhalte. 2) Wenn es fich ergeben murde, daß ein folches Ronfordat wirklich ju Stande getommen, fo foll die Gefandt. schaft basselbe als bundeswidrig, namentlich dem Art. VI. des Bundesvertrags direkt entgegen, erklären und auf Aufhebung besfelben nach Rraften mitwirten. 3) Die Gefandtichaft bat dahin zu wirken, daß, bis die Aufhebung beschloffen und vollzogen sein wird, die Sagsatzung sich nicht auflöse, sondern nach Umständen nur vertage." Es scheint mir um so nothwendiger, eine bestimmte Inftruktion der Gefandischaft mitzugeben , und namentlich in ber Inftruktion das Urtheil bes Standes Bern über das geschloffene Separatbundniß auszusprechen, als die Instruttion, welche der Regierungerath Ihnen, Sit., vorlegt, nur mit Mube eine Mehrheit erhielt, und eine große Minder-beit damit gar nicht vor den Großen Rath treten wollte. Es keit bamit gat mat bot ben Geben Ragierung in Bezug auf bie inneren Angelegenheiten fteht, fondern wir muffen ben Stand Bern im Auge haben und die Stellung, welche er geschand genüber ber Eidgenoffenschaft einnehmen foll. Diefe Stellung foll überall die gleiche fein, fei die Regierung von Bern radikal, liberal oder konfervativ. Der Stand Bern foll ftets feine Ehre und feine Burde aufrecht erhalten. Eit., ich habe volltommenes Butrauen ju ber Gefandischaft, welche Sie an die Tagfatjung abgeordnet haben, nachdem ich gehört habe, wie der erfte Gefandte fich im Schoofe des Regierungsraths in Betreff Diefer Ungelegenheit ausgesprochen bat, und ich bin überzeugt, daß der Stand Bern auf eine gebührende Beife vertreten werden wird. 3ch dürfte ihn daber mit der vom Regierungsrathe beantragten Instruction ohne irgend eine Beforgniß nach Burich fchicken, weil ich beffen Gefinnungen genau fenne und die Ueberzeugung habe, daß er im Sinne des Berni. fchen Boltes handeln wird. Aber eine unbestimmte problema-tifche Inftruktion ihm in's Portefeuille ju geben, dieß ift der Ehre des Kantons nicht gemäß, und es muß dem Gefandten von Bern felbit angenehm fein, daß er eine bestimmte Inftruttion in Sanden habe und defhalb auch um fo bestimmter auftreten konne. 3ch habe nun bereits im Regierungsrathe einen Untrag gestellt, welcher nicht angenommen wurde, ben ich aber fo frei bin bier ju wiederholen. Den letten Artifel ausgenommen stimmt er mit dem Untrage des herrn Ochfenbein überein. In Diefem Sinne auch hat unfer erfter Befandte ebenfalls einen Antrag gestellt, welcher aber nicht angenommen wurde, fo daß ich muniche, das der Große Rath fich beute bestimmt ausspreche. Da mein Antrag im Wefentlichen mit demjenigen bes herrn Ochfenbein übereinstimmt, fo will ich barüber teine befondere Abstimmung provoziren, infofern nämlich der lette Punkt in dem Sinne geandert wird, daß die Zagsahung nicht bei einander bleiben musse, bis die ganze Angelegenheit erlediget ist. Es wurde dies zu weit führen. Ich glaube, es genüge, wenn die Tagfatung die Sache nicht fallen läßt, aber fich bennoch vertagen konnte, wie es auch bei andern Ungelegenbeiten geschehen ift. In Diefem Sinne mochte ich ben dritten Theil des von herrn Ochsenbein gestellten Antrages modifiziren.

Man, gewesener Staatsschreiber. Es sei mir erlaubt, ebenfalls einige wenige Bemerkungen über diese so wichtige Angelegenheit hier anbringen zu dürfen. Ueber die Sache felbst ift man ginig, ein folcher Sonderbund ift dem Bundesvertrag direkt zuwider, und man muß darauf hinarbeiten, daß man einen folthen Sonderbund aufhebe. Run frage ich: ist der Moment von folder Urt, daß gegenwärtig eine fo eminente Befahr vorhanden ift, und man augenblicklich mit aller Energie einschreiten foll, oder fann man die Zeit in Rechnung bringen, ohne Gefahr zu laufen, daß daraus ein Nachtheil entstehe? 3ch habe eine einzige Meußerung gebort, als ware eine eminente Gefahr vorhanden, welche darin bestünde, daß die fleinen Rantone Lugern u. f. w. den Ranton Freiburg zur Sulfe mahnen und Diefer dann mit bewaffneter Macht den Durchmarsch durch den Runton Bern verlangen wurde. 3ch weiß nicht, ob es mit Diefer Meußerung ernft gemeint, oder Spag war. Gegenwärtig ift eine große Opposition im Kanton Freiburg gegen bas bestehende Separatbundniß, nämlich im Begirte Murten, und es ift auf diefe Beife diefer Ranton fo paralifirt, daß unter den gegenwärtigen Umftanden von dort ber nicht das Geringfte ju fürchten ift. Ift Gefahr von anderer Seite, von Seite ber andern Rantone? Auch dieß wird Niemand im Ernft behaup= ten durfen, fondern das Separatbundnig geht auf gegenseitige Buficherung von Schutz gegen einen Angriff, der möglicher Beise von Außen ber gegen die betreffenden Kantone erfolgen tonnte. Wenn nun feine dringende Gefahr vorhanden ift, fo frage ich wieder: was foll gethan werden? Bor allem aus bitte ich, nicht aus den Mugen ju berlieren, daß das Siebnerconcordat vom Sahr 1832 in etwas verschieden ift von dem gegenwartigen Geparatbundniß, und zwar in wefentlichen Dingen, aber jo wie man fich jest gegen biefes Separatbundniß erhebt, so hat man sich damals auch gegen das Siebnerconcordat erhoben. Man bat und gefagt, es feien bereits zwei Rantone aus dem Siebnerconcordat ausgetreten, und es fei diefes Concordat de facto aufgelost. Diefer Unsicht tann ich nun nicht beitreten, der Ranton Bern ift niemals aus dem Concordat getreten, das Siebnerconcordat eriftirt noch in den Befegen und Defreten vom Sabr 1832, und in feinem ber folgenden Bande finde ich einen Befchluß, infolge welches ber Ranton Bern feinen Austritt erflart hatte, ober überhaupt bas Concordat aufgelost worden ware; es existirt also diefes Concordat freilich noch immer. Run darf man nicht aus den Augen verlieren, daß ungeachtet der Aufforderungen von Seiten anderer Kantone an Bern und die übrigen Kantone bes Siebnerconcordats Diefen Aufforderungen teine Folge gegeben worden ift, und man bie Sache liegen gelaffen bat. Dief scheint mir ein wesentlicher Umftand, welcher bei unferm beutigen Beschluffe nicht außer Acht gelaffen werden follte. Dun, Sit., frage ich weiter: was ift angetragen worden? Man hat uns gezeigt, daß nebst dem Siebnerconcordat noch febr viele Grunde vorhanden find, um das Mißtrauen derjenigen Stande, welche jest ein Separatbundniß geschloffen haben, mehr oder weniger ju rechtfertigen. Deffen ungeachtet glaubt man, es muffe fogleich eingeschritten werden, und man hat uns mehrmals wiederholt, es liege in der Stellung und Burde des Rantons Bern, fogleich fraftig einzuschreiten und mit gutem Beispiele voranzugeben. 3ch bin nun ftets ber Unficht gewesen, daß es der Bürde mehr entspricht, wenn der Machtigere gegenüber bem Schwächern fich ju mäßigen weiß, und daß bas immermahrende Gewaltzeigen durchaus nicht zur Ehre desjenigen gereicht, welcher sich feiner lebermacht bewuft ift. Bern wird fich nicht tompromitiren, menn es nicht fogleich mit dem Kanton Margau Chorus macht und dahin stimmt, daß die Sagfatung bei einander bleibe, bis der Anstand durch-aus befeitigt fei. Ich frage nun ferner: In welcher Lage find wir bier? Der Berfassungsrath hat nun bald feine Arbeiten zu Ende gebracht, und wenn eine neue Berfassung eingeführt wird, so wird eine andere Beborde an Plat treten. Wer von und weiß nun, welche Grundfate und welches Syftem die neue Behörde rudfichtlich der eidgenössischen Angelegenheiten befolgen wird? Best frage ich: fonnen und follen wir irgend auf eine Art demjenigen vorgreifen, mas eine spätere Behörde zu thun gutfinden wird? Und dann frage ich ferner, wenn wir ausgedebnte Vollmachten geben wollen in einem fo fchwankenden Bustande, könnnte nicht dann gerade wegen diefer Bollmachten ein übereilter Schritt ftattfinden, ber fonft nicht ftattgefunden batte, wenn Bern nicht fo rafch vorangeschritten ware? Ich modite

aus diefem Grunde hauptfächlich vor jeder Uebereilung marnen, um fo mehr , ale im gegenwärtigen Augenblice feine Gefahr vorhanden ift. Es liegt im Beifte jeder Confoderation, daß feine Angelegenheit überfturgt werde und feine Uebereilung ftatt. finde. Bon diefen Grundfagen ausgebend glaube ich, der Untrag, melder im Schoofe des diplomatifchen Departements und des Regierungsrathes gefallen und von herrn Biofch, menn auch nicht bestimmt, gestellt worden ift, daß man nämlich erwarten folle, was die fleinen Kantone auf die an fie gestellte Unfrage für eine Erflarung geben werden, und bann die Sache ad referendum nehme, fei ben Umftanden am angemeffenften, es fei benn, daß eine ichleunige Magregel ergriffen werden mußte, wo bann ber Große Rath fich aber fo gefchwind ju deren Befchließung ober Genebmigung versammeln konnte, ale er es im gegenwärtigen Augenblick bat thun konnen. Biebt fich bagegen die Sache in die Lange, so wird dann diejenige Beborde, welche in wenigen Monaten an unfere Stelle treten wird, diejenigen Magregeln ergreifen, welche in ihrem Spfteme liegen werden. Faffen wir dagegen jest einen Beschluß, auf diese oder jene Beife bestimmt einzuschreiten, fo wird in allen Fallen die Berantwortlichkeit noch auf uns fallen, und das mochte ich vermeiben. 3ch wünsche, daß wir das Beispiel befolgen , welches die gleichen Rantone im Sahr 1832 gegenüber dem Siebnerconcor-Dat befolgten. Ich bin daber fo frei den Untrag zu stellen: "Billigung der vorörtlichen Berfügungen. Die Gefandtschaft foll zwar sich mit den Ständen vereinigen, welche eine Auflö-fung des Sonderbundes bewirten wollen, aber ohne neue In-struktionen zu keinen Zwangsmaßmahmen stimmen."

v. Tillier, Regierungsrath. Ich glaube, mich zwar nicht weitläufig über den in Frage liegenden Entwurf Instruktion aussprechen ju follen, ba es wohl nicht gang in meiner Stellung lage, hierüber demjenigen, mas ich an der Tagfagung ju fagen haben werde, vorzugreifen. Aber doch in furgen Bugen foll ich bie Sauptgrundfate entwickeln, nach benen wir uns ju richten haben werben, damit Sedermann miffe, weffen er fich von mir zu versehen babe. Die nämliche Frage, die heute in der obersten Landesbehörde verhandelt wird, ist bereits im Regiezungsrathe zur Sprache gekommen, und die nämlichen Fragen find bereits im Schoofe deffelben erortert worden. 3m Regierungerathe aber baben sich zwei verschiedene Unsichten geltend gemacht. Beide ftimmen davin überein, bag fie den Sonderbund der fieben Stande als ein bedeutenswerthes, ja verhangnigvolles Ereigniß betrachten. Ueber die Mittel, demfelben entgegenzutreten hingegen, trennen fie fich. Die Ginen, wozu auch ich geborte, glaubten, man folle fich zwar ohne Leidenschaft, aber gleichfalls ohne Scheu und unumwunden aussprechen, ba der größte Ranton der Gidgenoffenschaft im Rreife ber Bruder eine faum murdige Stellung einnehmen murbe, wenn er fich darüber gar nicht auszusprechen magte. Die andere Meinung wollte mehr ben Umftanden Rechnung tragen und ber Schwäche, welche fie in diefem Augenblicke bei uns vorausfest. Dun aber fchien Die Sache in feiner Beife zweifelhaft. Wenn Diefer Bertrag allerdings fo lautet, wie wir ibn aus den Berhandlungen des Großen Rathes von Freiburg fennen levnen, woran wir feine Urfache ju zweifeln haben, fo wird wohl Riemand die Behaup. tung aufstellen konnen, bag er ben Borschriften bes Art. VI. bes Bundesvertrage vom 7. August 1815 nicht vollfommen wiberfprechend fei. Bielmehr ift Diefes nach meinem Dafürhalten eine ber traurigsten Erscheinungen, welche unsere eidgenössischen Wirren zu Tage gefördert haben; nie ist man bis jest in der Absonderung so weit gegangen. Sch weiß wohl, daß man und das Concordat vom 17. März 1832 über Gemährleistung der Berfassungen und den Freischaarenjug einwenden wird. Allein auch bei dem oberflächlichsten Vergleiche wird man fich von der großen Berfchiedenheit zwifden beiben Staatsvertragen überzeugen muffen. Es handelt fich hier nur von Berfaffungeverletjung in einzelnen Kantonen. Dabei enthielt der Art. VI. einen ausdrücklichen Borbehalt aller aus dem bestehenden Bundesvertrage hervorgebenden Pflichten der beitretenden Rantone fowohl gegen die gesammte Eidgenoffenschaft, als gegen die eingelnen übrigen Stände. hier war von feinem Rriegsrath und pon feinen Bollziehungsmitteln die Rede. Der Sonderbund der sieben Stande hingegen tritt gang anders auf, er erinnert vielmehr an ben Rheinbund, ber die Auflösung bes beutschen Reiches jur Folge hatte, oder an jene polnische Konfoderationen. welche ben Untergang ibres Baterlandes berbeiführten. Und bennoch war ich jenem Concordate von 1832 entgegen, weil es mir von einem Schlimmen Beispiel schien, ba es die bekannte Carnerei herbeiführe und mir überhaupt von Seite Berns ein Miggriff ichien, ba man auf diefe Beife einen vorzuglichen Ginfluß, den man leicht auf ein und zwanzig andere Stände aus-üben konnte, nur auf sechs beschränkte. Ich bin also in dieser Beziehung günstig gestellt. Sonderbarer Weise aber wird der wahre Vater jenes Concordats als konservativer Vater auf der Tagfahung auftreten. Ebenfowenig babe ich ben Freischaaren-jug jemals gebilligt oder demfelben Borfchub geleistet. Wenn man aber einwendet, jenes mit Bollziehungemagregeln verfebene Concordat fei nur befenfiver Natur, fo antworte ich darauf : allerdings tragt jener Bertrag fur ben Augenblick diefes Geprage. Allein ich frage: fonnen jene, die ibn gu entschuldigen icheinen, auf die Dauer diese Richtung gemahrleiften wollen? 3ch bin weit entfernt, Alles in Schut nehmen zu wollen, mas in den freisinnigen Standen gefcheben ift. Es ift Bieles vielmehr, das ich durchaus nicht billige, und das die Geschichte fcmerlich billigen wird. Allein von der andern Seite wird es fich auch fragen, ob man denn an der Reuf und am Vierwaldftatterfee fo vollig unschuldig, fo ganglich unfabig fei, von der Bertheidigung jum Angriffe überzugeben. Der bewaffnete Aufftand und die Ereigniffe vom 11. Januar 1841 in Bilmergen find aber teine Belege ju diefer ftillen Frommigfeit, ebenfowenig ale der beimliche Bertrag und das Anfaufen von Baffen im Ausland. Alfo fei man auf feiner but und gebe feinen Es liegt nicht in meiner Stellung, mich allgugeraden Weg. febr über das Gingelne ber Instruktion ju verbreiten, ba ich dasjenige ju vertheidigen haben werde, was Gie am Ende beschließen. Doch auf etwas will ich aufmertfam machen, bag es nicht in der Stellung der Gefandtichaft von Bern fein tann, burchaus vereinzelt aufzutreten, und daß ein folches Auftreten nur geeignet mare, bem Gegner den Sieg juzuwenden. Daber bitte ich, nicht folche bindende Befeble ju geben, daß man fich nicht an eine mogliche Debrbeit anschließen fonne. Denn bann ware wenig gewonnen. Es find 15 Stande, welche fich dem Sonderbunde nicht angeschloffen. Je mehr man von diefen auf auf unfere Seite zieben kann, desto besser wird es sein ; sonst ift tein Zusammenwirten möglich. Uebrigens ift dieses Wirken ameierlei. Um diefen Sonderbund aufzutofen, find fowohl bruberliche Bureden, ale ernftes Ginschreiten denkbar, und por Allem wird das erfte Mittel angewendet werden muffen. Ueberbaupt wird fich die Gefandtichaft jur Pflicht machen, mit Ernft und Festigfeit, aber durchaus ohne Leidenschaft ju Werte ju geben, wie es eines großen und einsichtevollen Kantone murdig ift. Endlich foll ich auch einen Punkt berühren, damit Sedermann wiffe, mas er in biefer Beziehung von mir ju erwarten hat. Die Gefandtschaft bat es feineswegs verfannt, baf fie biese Sendung in einem in mancher Beziehung schwierigen und für ben heimatbtanton fritischen Augenblicke antritt. Gie wird in zweifelhaften Fallen stete den Geift des bernifchen Boltes jur Richtschnur nehmen. Den Reibungen aber, welche die weis tere Entwicklung des Berfassungswerkes im Innern des Rantons bis zu der endlichen neuen Gestaltung berbeiführen mag, wird sie vollfommen fremd bleiben, und sich einzig und allein mit der Aufgabe befassen, welche ihr der Große Rath für die Tagfatung gestellt hat. In Bezug auf die Instruktion aber will ich blog ben Bunfch einiger Freiheit aussprechen.

Imobersteg. Wenn ich mich frage, ob neben dem bestebenden Bundesvertrag in der Eidgenossenschaft noch andere Bündnisse zu schließen erlaubt seien, so muß ich diese Frage im Allgemeinen mit Ja beantworten, sobald sie nämlich nicht im Widerspruche mit dem eidgenössischen Bundesvertrage sind. Bündnisse aber, welche im Widerspruche mit dem Bundesververtrag sind, diese sind geseswidrig, und diese soll der Bund auflösen und die Auslösung mit der nöthigen Energie bewirken. Man hat wiederholt auf das Siednerkontordat vom Jahre 1832 bingewiesen und die Bemerkung gemacht, daß es besser wäre, wenn der Kanton Bern sich nicht in diesem Konkordat besinden würde, indem dasselbe, wenn auch nicht ganz, doch theilweise

wenigstens mit dem vorliegenden Fall eine Aehnlichkeit habe. Es ift bereits darauf erwiedert worden, und wenn ich darauf gurudtomme, fo geschieht es defhalb, weil ich bestimmter ber-ausheben will, daß im Siebnertontordat nichts Bundeswidriges enthalten ift, und es in feiner Beziehung mit dem Sarnertonkordat in Berbindung gebracht werden fann. Der §. 6 des Siebnerkonfordats vom 17. März 1832 fagt: "Gegenwärtiges Ronfordat wird mit ausdrücklichem Borbehalt aller aus dem bestehenden Bundesvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten ber beitretenden Rantone sowohl gegen bie gesammte Eidgenoffenschaft, als gegen bie einzelnen übrigen Stände abgeschlossen." 3ch frage Sie nun, Dit., wenn ein Bundnig mit folchen Borbehalten gefchloffen wird, ob dann in einem folchen etwas Bundeswidriges ju finden ift und ob man dasfelbe mit einem Bundnif in Berbindung bringen tann, welches geradezu entgegengesfeste Bestimmungen enthalt, wie der Art. 1 des Saarnerbunds niffes, welches alfo lautet: die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Zug, Freiburg und Wallis vereinigen sich für den Fall, daß der eine oder andere angegriffen werden sollte, zur Vertheidigung der Souveranetätsund Territorialrechte durch alle ihnen zustehenden Mittel, conform mit dem Vertrag vom 7. August 1815 und der alten Bunde, und so stellt der Artikel 3 einen förmlichen Kriegerath mit den ausgedehntesten Vollmachten auf. Sit., es ift Ihnen fchon gefagt worden, in welchen alten Bunden und Berbaltniffen diefe Bereine gestanden haben. 3ch frage Sie: ift bas verträglich mit dem Bundesvertrage von 1815, mit diefer einzigen und gemeinschaftlichen Verfassung der Gidgenoffenschaft? Rein, m. Brn., das ift nicht verträglich. Man hat zwei Umftande als Grunde angeführt, warum fich diefe fieben Rantone ju einem Separatbundniffe jufammengethan baben. Den einen Grund will man in der Aufhebung der Rlofter finden, und dies fei der Grund, marum die fatholifchen Orte ju einer Ronfereng zusammengekommen feien , obschon auch Ridwalden bei Diefer Ronfereng ausdrücklich protestirte gegen fernere Magregeln, indem es fagte, die Klosteraufhebung sei eine abgethane Sache, welche von der Eidgenoffenschaft entschieden worden fei, man folle sich baber zufrieden geben. Dies ist der eine Punkt; den andern Grund dagegen sucht man im Freischaarenzug. Wie unrichtig dies ist, hat herr Ochsenbein bereits deutlich nachges wiefen , indem er erzeigte , daß bereits unterm 13 und 14. herbstmonat 1843 die Konferenz der fatholischen Stände vollftandig abgeschloffen war. Damals hat noch fein Diensch an einen Freischaarenzug gedacht. Dit., man muß sich über den 3med an und für sich nicht täuschen, denn dieser ift nicht der, fich gegen alle allfälligen Ungriffe ju vertheidigen, fondern es ift bies eine feindliche Demonstration, mit welcher Die betreffenben Stände fagen : wir wollen um jeden Preis, trog Bund und Bertrag, die Ideen des Konservatismus, und vorgeblich der Konsession, verbunden mit jesuitischen Tendenzen, durchsech-ten. Ich will nicht weitläufig über die bestehenden Verhältnisse eintreten, aber eine Frage muß ich mir erlauben. In welcher Beziehung fteht der Sonderbund, in Folge welches ein Rriegsrath mit allen möglichen Bollmachten aufgestellt, alle alten Bundniffe, zuwider dem Bund von 1815, mit unfern gröften Feinden wieder aufgefrischt und somit diese Stande, ale Staaten gegen die Gidgenoffenschaft, in ein offenbares feindseliges Berhaltniß treten, mit dem Freischaarenjug, wo bloß einzelne Manner vielen Ungludlichen ju bulfe eilten, in einem Augenblice, wo Sunderte von Ungludlichen in den Rertern schmachteten, wo Saufende aus ihrem Baterlande, von ihrer heimath, von Familie und Rindern, mit Aufopferung ihrer Saabe und Gutern verjagt murben? Ja, Sit., lettes Sabr, nach dem ungludlichen Ereigniffe, ift mir und Andern der Mund in diefer Berfamm. lung geschlossen gewesen. Unfangs hat man zwar noch die guten und edlen Abfichten ber Betreffenben anerkannt, allein nach und nach bat fich die Sache geandert und es ift fo weit getommen, bag man und am Ende fogar bes Berrathes am Baterlande beschuldigte; bas Bolf hat fortwährend anders entschieden, und Sie, Dit., werden gang gewiß auf heute auch nicht die entfern-tefte Uehnlichkeit zwischen dem Sarnerbunde und dem Freischaarenzuge erblicken. Es ift auf heutigen Sag wieder auf eine Untersuchung der Frage angetragen worden, in wiefern die Regierung oder einzelne Glieder derfelben Renntnig und Theilnahme am Freischaarenzuge gehabt haben. 3ch will bier nicht langer in die Sache eintreten, benn ich erinnere mich noch ju gut, wie ich feiner Beit, als ich in biefer Beziehung einige Thatsachen anführen wollte, unterbrochen wurde, aber wenn man eine Untersuchung will, so mache man sie doch einmal und rede nicht immer nur davon, ich und andere Mitglieder diefer Berfammlung werden dann im Stande fein, nicht unintereffante Data dazu zu liefern, aus denen fich dann ergeben wird, in wie weit die Regierung oder einzelne Mitglieder derfelben dabei betheiligt find. Run frage ich, was ift jest ju thun? und ba bin ich ja freilich auch der Unficht, daß der Kanton Bern nicht, wie es ofters gescheben ift, bintennachkömmt, fonbern bag er entschieden auftrete und mit einem entschiedenen Beschluffe vorangebe. Es ift gefagt worden, man wolle einstweilen zuwarten und zusehen, was weiter gebe, indem die Gefahr nicht so groß sei. Es ist möglich, daß es Leute gibt, welche die Gefahr nicht so groß seben, aber wenn Jemand die Gefahr sieht und sucht fie nicht mit allen möglichen Mitteln abzuwenden, fo wird man dabei untergeben. Es liegen nun zwei Untrage bes Regie. rungerathes vor, ein Minderheitsantrag, welcher babin gebt, ju fragen, mas die fieben Stande fur eine Abficht hatten, und ber Mehrheitsantrag des Regierungsrathes. 3a, Sit., da tamen wir ungefahr in die gleiche Lage, wie mit ben Jefuiten : man wollte, fie giengen binaus, aber man wollte fie nicht bin-ausjagen. 3ch mochte nun einen bestimmteren Untrag, ale benjenigen, welchen die Mehrheit des Regierungerathes vorschlägt, und ich will, daß der Große Rath fich deutlich ausspreche, mas gefchehen folle, cenn ich will nicht nur fragen und auffordern, fondern ich will, daß der Große Rath fich ausspreche, mas geschehen folle, wenn der Aufforderung nicht alfogleich entsprochen wird, und beshalb stimme ich ju ben Antragen bes herrn Ochsenbein. Gingig im vierten Antrage besselben, glaube ich, folle eine Modififation angebracht werden, indem herr Ochfenbein fich mahricheinlicher Beife irrig ausgedrückt bat. Es ift darin gefagt, daß die ordentliche Tagfatung fich nicht eber auflofe, ale bis einem Dieffalfigen Befchluffe vollftandig Genuge geleistet und diefe Ungelegenheit endlich erledigt fei. 3ch glaube nun nicht, daß es nothwendig fei, daß die Zagfatung in der Bwischenzeit stets versammelt fei, sondern ich mochte ibr gestatten, die Sigungen zu vertagen. Nun noch ein Wort über den Buftand Des Rantons Bern, welcher, wie ich hoffe, baid feine gluckliche Lofung finden wird. Aber gerade diefer innere Bustand des Rantons foll und nicht vereindern, gegenüber der Eidgenoffenschaft nach wie vor als der gleiche Ranton dazusteben, und wenn wir auch in Bezug auf innere Berbattniffe in den politischen Unfichten differiren, fo follen wir bei folden Untaffen einig geben und dasjenige thun, mas die Stre und die Wohlfabrt bes Kantons und ber ganzen Eidgenoffenfcaft erfordert. Man bat von einer Seite ber von Berfohnung gefprochen und uns angerathen, die Jesuitenfache fabren ju laffen, bann murbe das Butrauen wiederfebren und bas Separatbund= nig wurde von felbft aufdoren; aber ich will die Sache umfebren und fagen, sie follen vorerst die Jesuiten aus dem Lande jagen — und sie muffen doch noch einmal hinaus! Und erft bann fann man von Berfohnung fprechen. Man hat fich ferners auf die gestrigen Berhandlungen über das hausrecht berufen und gefagt, fo gut es einem Partikularen juftebe, von feinem hausrechte Gebrauch ju machen und jeden unbefugt hineindringenden binauszuwerfen, eben fo gut muffe den be-treffenden Kantonen das nämliche Recht zugestanden werben. Diefes Beifpiel pagt nicht. Wir haben das Sausrecht gestattet, aber nicht für folche, welche fich einer gefehwidrigen Sand-lung, eines Berbrechens ichuldig machen. Um diefe zu ergrei-fen und fie zur Berantwortung zu ziehen, darf man unter Beobachtung ber gefetlichen formen in ein haus eindringen; bas Haustrecht ist nicht gestattet worden, um dadurch gesemwirigen Handlungen Vorschub zu leisten. Einer der Herren Pröopisnanten hat Herrn Ochsenbein beleidigen wollen und gesagt, es fei am besten, wenn man den Freischaavengeneval, herrn Ochsenbein, als Gefandten an die Sagfahung schide. 3ch gebe über diese Beleidigung weg, sie verdient teine Würdigung, und bas zwar um so weniger, als sie von einer Seite herkommt, wo es nicht der Muhe lohnt, etwas zu antworten.

Dr. Schneiber, Regierungerath. 3th habe nicht im Sinne gehabt, bas Wort ju ergreifen, aber man bat auf eine Weise von der Minoritat gesprochen, daß ich mich gezwungen febe, mit ein paar Worten darauf zu erwiedern. Sch habe allerdings im Regierungsrathe dafür gestimmt, daß man biefe Angelegenheit einstweilen noch nicht vor den Großen Rath bringe, fondern vom Regierungsrathe aus der Gefandtichaft eine angemeffene Inftruktion ertheile. Dieg mag vielleicht auffallen, und defiwegen glaube ich mich jest verpflichtet, die Grunde dafür angeben zu sollen. Ich halte diese Angelegenheit für eine ber wichtigften, welche vielleicht feit dem Jahre 1815 die Schweiz beschäftigt haben, und wenn ich schon vielleicht hier und da etwas warmes Blut habe, so glaubte ich der Bichtigkeit ber Sache wegen, wir follen und in folden wichtigen Sachen lieber zwei Mal befinnen, che man fich ju Etwas entichließt. Das Rreisschreiben von Zurich ift ben einen Sag angekommen, den gleichen Sag versammelte fich bas diplomatische Departement, und bereits ben folgenden Zag murde deffen Untrag vor Regierungerath behandelt. 3ch muß fagen, fo im Galopp fonnte ich mich nicht ju etwas Bestimmtem entschließen, und befihalb war ich der Unficht, daß man bei einem fo wichtigen Unlaffe fich zwei Mal besinne. Aber warum? Weil ich glaube, daß biefe Sache ihrer Natur nach fo fei, daß, wenn einmal die Sagfatung einen Befchluß gefaßt, und wenn einmal ber Große Rath Des Kantons Bern fein Votum abgegeben habe, dann ein folcher Befchluß rasch vollzogen werden muffe; denn wenn ein folcher Befchluß in Zeit von zwei bis brei Monaten nicht vollftandig ausgeführt und die Sache beendigt ift, fo habe ich die innige Ueberzeugung, daß fie bem gangen Lande großes Unglück bringen wird. Um aber einen Befchluß zu faffen und gleichzeitig erequi= ren ju fonnen, ift es nothwendig, an der Sagfatung einer Mehrheit gewiß ju fein, und ob wir eine folche erhalten merden , daß weiß noch Diemand. Erhalten wir feine Mehrheit , fo halte ich es für ein Unglück, daß die Frage überhaupt nur angeregt worden ift , und ich hatte es lieber gewollt , wenn man porher sondirt hatte, ob man eine Mehrheit erhalte, und je nachdem das Resultat ausgefallen mare, die weitern Schritte darnach eingerichtet. 3ch febe nicht nur die fieben Kantone, welche das Separatbundniß geschlossen haben, ich febe hinter ihnen noch vieles Andere, von dem ich einstweilen nichts fagen will. Dieß sind meine Gründe, warum ich die Sache noch nicht bor den Großen Rath habe bringen wollen, und Gie felbft, Dit., mogen beurtheilen, ob fie ftichhaltig find ober nicht. Man jagt, dieses Separatbundniß habe feinen Urfprung in der Rlofter= geschichte. 3ch verwundere mich über bas furge Gedachtniß, welches man in dieser Beziehung zu haben scheint; die eigentlichen Berhandlungen der Abgeordneten ber ultramontanen Stande haben bereits im Sahre 1839 ihren Anfang genommen, — in einem Augenblicke, wo noch burchaus feine Thatfachen ftattgefunden hatten, welche gegründeten Unlag zu Diesen Berhand= lungen gegeben batte. Sch habe beute nicht reden wollen, sonft hatte ich die Materialien mitgebracht, und es mare mir ein Leichtes gewesen, den Beweis ju leisten, was ich so eben gefagt habe, und baß Giegwart-Müller, den ich ale den Unglücks= mensten für die ganze Schweiz ansehe, der uns noch Alle in unermeßliches Unglück führen wird, daß er es ist, welcher im Jahre 1839 für das Projekt der Wiederherstellung des Fünfortbundes und Erneuerung des borromaifchen Bundes gearbeitet habe, also lange vorher, che die Klöster aufgehoben murden. Allerdings gab das Sahr 1843 wieder Anlaß, die Sache aufzuwarmen, und die vorher mehr fonfidentiell ftattgefundenen Ber= bandlungen nahmen mehr einen offiziellen und offenen Charafter an. Man fagt freilich, die Kantone hatten das Konferengprotofoll nur unter ber Bedingung genehmigt, daß fie die weitern Magregeln innerhalb ben Schranten bes Bundesvertrages vornehmen wollten. In diefer Beziehung find mir die Aeuferungen bes herrn Siegmart-Müller offizieller als die Berhandlungen des Großen Rathes von Lugern. 3ch will ablefen, mas derfelbe nach ben Großrathsverhandlungen gesagt hat. In der Staats-zeitung vom Oktober 1843, so wie in der Allgemeinen Augs-burger Zeitung aus jener Zeit sind zwei Artikel, welche so ziemlich aus der gleichen Quelle zu kommen scheinen. In der Staatszeitung steht Folgendes: "Die Schritte können in nichts "Anderm best. hen, als darin, daß sie diesenigen Stände, welche

"ben Bund gebrochen haben, fo lange ale fie bei ihrem Treu-"bruche beharren, als Ausgetretene aus dem Bunde anfeben, "benn - ber , welcher weder Treue noch Glauben achtet , muß "vom gemeinschaftlichen Verkebr entfernt werden. Es gibt kein "anderes Mittel, einem Vertrage Geltung, einer Haushaltung "den Frieden, einem Bunde Treue und Kraft zu geben, als "eine folche Ausschließung des Wortbrüchigen, des Friedens-"ftorers und des Bundesbrüchigen. — Go lange aber die bun-"desgetreuen Stände noch an der Tagfahung erscheinen, glauben "die Bolferschaften, welche bie Serrscherrechte Radifalen anver"traut haben, die bundesbrüchige Mehrheit fei eine gesetzliche, "die Minderheit muffe fich demnach unterziehen, die Beschluffe bet " Tagfatung feien gultig. Co lange die bundengetreuen Stande an "ber Tagfagung rathen und stimmen, mahnt man ben Bund als "unverlegt. Go muffen die bundesgetreuen Stande dem Un= "rechte und Bundesbruche außere Geltung verschaffen, muffen "fo gleichsam die Theilnehmer und helfershelfer der bundes-"bruchigen Mehrheit werden. - Eine folche Schmach vor bem "In - und Austande konnen, follen und durfen die bundes-" getreuen Stande nicht langer auf fich ruben laffen. Gie follen "Die Bundestade aus den Sanden der Feinde retten und fie "mitten in ihrem eigenen Lande aufrichten und "fciten." Dieß sind die bundesgemäßen Schritte, welche man fich vorbehalten hat! Der Schultheiß von Lugern hat fich in feinem Rloftervotum an ber Tagfagung dabin ausgefprochen: "Man folle fich nur nicht täuschen, daß die bundengetreuen "Stande fich über die Mittel nicht verftandigen fonnen. Wer "ben 3med erkennt, wer feine Pflicht erfüllt, erfüllen will, ber "wird ben geraden Weg fcon finden." Den geraden Weg habe ich so eben bezeichnet. Im gleichen Aufsatz, den ich abstichtlich aufbewahrt habe, indem ich darin das Programm der Handlungen der ultramontanen und Fremdenpartei erfannte, und bas feither vollständig in Erfüllung gegangen ift, heißt es ferner: "Unnehmen läßt fich mit Wahrscheinlichfeit, das Aus-"land, welches die Schweiz nur auf die Grundlage des "Bundesvertrages als unabhängig anerkannt und als neutral "erklart hat , werde eber auf Seite berjenigen Stande fteben , "welche fich teiner Untreue und feines Bundesbruches fchuldig "gemacht haben u. f. w." Tit., darin liegt mehr als Soch= verrath, es liegt darin Landesverrath. Ich will noch an Etwas erinnern, an was ich vielleicht nicht erinnern follte, allein ich bin , wenn ich an die Schandlichkeit der daberigen Umtriebe bente, in tief ergriffen, und wenn in Republiken Etwas ver= bandelt wird, fo muß es offen verhandelt werden. Wer erinnert fich nicht noch jener Stelle einer bekannten Klofternote, welche ich wenigstens niemals vergessen werde "Se. Majestät wird "fich alsbann von Niemandem vorschreiben lassen, wo Sie "die eidgenöffische Nationalfahne anzuerfennen habe, ob bei "biefer oder jener Partei" Aus den Berhandlungen des Großen Rathes von Freiburg wird sich Jeder die moralische Ueberzeugung verschafft haben, daß, ja mohl, die Separatbundler fich auf Schutz und Unterftutung des Auslandes verlaffen, ohne Zweifel bieselbe nachgesucht, und vielleicht auch Buficherungen 3ch fonnte auch Underes anführen, menn erhalten haben. es fich darum handelte, alle Faden nach Außen zu verfolgen. Diefen Siegwart-Bund bat man mit Recht mit bem borromais fchen Bundniffe verglichen, und er erinnert mich fast noch mehr an einen andern Separatbund, welcher vor dem Untergang des polnischen Reiches daselbft stattfand, und wo die Berhaltniffe eine auffallende Aehnlichkeit haben mit Dem, was jest bei uns porgeht. 3ch rede von der bekannten Targowiger-Ronfoderation. Dort maren es die in der Minderheit fich befindenden Diffenter, welche fich von den Ratholifen bedrückt glaubten, und defihalb fich jufammenthaten; hier find es die Ratholifen, welche fich in der Minderheit befinden und über die Gefährdung ihrer Religion durch die Protestanten klagen : dort wendeten sich die polnischen Landesverräther an Rufland, mit dem Ansuchen, es möchte doch die Freiheit der Republik wieder herstellen; hier sucht man das monarchische Desterreich zu bewegen, die demokratischen Schweizer=Rantone von der angeblichen Defpotie der übrigen Rantone zu befreien; dort beriefen fich die Berrather an ihrem Vaterlande jur Rechtfertigung der russischen Intervention auf die von Rufland im Jahre 1775 ausgesprochene Garantie der Reichsverfassung; hier berufen sie sich auf die von den Mächten

ausgesprochene Garantie des Gebietes und ber Neutralität, welche sie ebenfalls auf den Bundesvertrag von 1815 ausdehnen wollen; dort war einer der hauptleiter der Bewegung ein Großfohn eines in Polen naturalifirten Ruffen; hier ift es der Gohn eines nationalifirten ehemaligen Unterthans von Desterreich. Dieß ift eine merkwürdige Uebereinstimmung, die um fo auffallender wird, wenn Gie dabei noch die damaligen allgemeinen politischen Zustände von Polen mit den jestigen in der Schweiz vergleichen wollen. Gewiß, wenn der Luzerner-Rothenerbund nicht wie die Targowißer-Konföderation die Theilung der Schweiz jur Folge haben wird, fo ift wenigstens Siegwart daran nicht Schuld. Man bat berührt, wir feien bier nicht mehr auf dem Boden des Bundes, man habe von bier aus gewaltthatig gehan-belt, man habe in Schwyz intervenirt gegen deffen Willen, man habe im Ballis nicht intervenirt, ebenfalls gegen beffen Willen. Aber, ich frage: wer ift Schuld, daß man in Schwyg intervenirt bat, ift es nicht Derjenige, welcher gegenwärtig an der Gpipe der ultramontanen Rantone ftebt? Ift es nicht Siegwart-Muller? Muß er es nicht felbst jugesteben , ift er nicht Schuld, daß Lugern intervenirte, und gefchah es nicht auf feine übertriebenen , jum Theil unmahren , Berichte als Abgeordneter des Vorortes? Man bat fernerhin gesagt, man habe jest einen Conderbund, weil der Borort den Kanton Lugern bei Unlag bes Freischaarenjuges nicht in Schut genommen habe. Da muß ich aufmertfam machen, daß Lugern im Freischaarenjuge fich niemals an den Vorort um Bulfe gewendet bat, fonbern bag es fich an die fleinen Rantone wendete, von diefen auch Sulfe erhielt, bagegen aber fich jede eidgenöffische Sulfe verbat. Ware der Vorort um Gulfe angesprochen worden, er batte nicht gezögert, dieselbe alfogleich eintreten zu laffen. Wenn man an die Geschichte dieses Sonderbundniffes benft und dasselbe bis auf feinen Ursprung binauf verfolgt, so wird jeder Unbefangene fich überzeugen muffen, daß hinter demfelben etwas gang Underes steckt, als was man hervorstellt. Wie Polens Berrather, fucht man auch bier den Bürgerfrieg zu provoziren und daburch Intervention herbeizuführen. Ich will nicht ausführlich eintreten, es ift mir nicht darum, lange ju reden, aber das glaube ich, daß, einmal in der Initiative, wir nicht bei halben Magregeln bleiben burfen. Da nun einmal die Sache bier anbängig gemacht ist, so muß man einen Beschluß fassen, welcher den Beweis leistet, daß es dem Großen Rathe und dem bernisschen Volke Ernst ist. Mag der gegenwärtige und fünftige Große Rath jufammengesett fein wie er will, so wird er, je entschies bener er gegen folches Treiben auftrittet, stets das Bolt hinter fich haben. Bir follen einen Befchluß faffen, welcher ju verbindern geeignet ift, daß nicht die Faben noch weiter gefponnen, und Viele, die bis jest nur irregeleitet find, eigentliche Vaterlandeverrather merden, und deghalb ftimme ich jest jum Untrage bes herrn Ochfenbein. 3ch mochte nicht, daß Die Sacfatung auseinanderginge, ohne daß diese Ungelegenheit ganglich befeitigt fei.

von Zavel, Schultheiß, als Berichterstatter. 3ch muß por Allem aus bemerken, daß es unrichtig ift, wenn man fagt, es liegen zwei Untrage vor, ein Mehrheits= und ein Minder= beitsantrag, denn es liegt einfach der Untrag des Regierungsraths vor, welchen er nach vorangegangener Prufung des vom diplomatischen Departements vorgelegten Vortrags an den Großen Rath zu ftellen beschloffen bat. 3m Regierungsrathe war wirklich eine Dehrheit und eine Minderheit und ich befand mich in der Minderheit, weil ich glaubte, es fei einftweilen noch nicht der Fall, den Großen Rath mit Diefer Sache ju bebelligen und ihn eigens dazu jufammenzuberufen, theils aus Grunben, welche in der Distuffion angebracht worden find, und theils aus Grunden, welche nicht alle öffentlich follen angeführt merden. Man glaubte, es fei beffer, einftweilen noch juguwarten, um über die gange Ungelegenheit noch nabere Berichte gu erhalten. Dicht ein einziges Mitglied der Minderheit bat gewünscht, tie Sache auf fich beruben zu laffen. Die Beweggründe, welche die Minderheit veranlaften, einstweilen bei'm Großen Rathe um eine Instruction einzulommen, find nun dadurch weggefallen, daß der Große Rath wirklich jusammenberufen worden ift, um eine Inftruftion ju ertheilen, und es fallt demnach die Minderheite. meinung des Regierungsraths ganglich meg, und vor Großem Rathe

ift allein ber Untrag bes Regierungerathes als gultig anzuseben. Die gange Ungelegenheit ift einläßlich besprochen worden. Meiner Unficht noch hatte fie fehr furz verhandelt merden konnen, in= dem es mobl feinem Zweifel unterliegt, daß, da die Cache nun einmal hier ift, ber Grofe Rath eine Inftruftion wird geben wollen. Es hat fich auch mabrend der ganzen Verhandlung nur eine Stimme ausgesprochen, um von einer Instruktion zu abstrabiren, welcher Unsicht ich bei dem gegenwärtigen Sachverbalte unmöglich beipflichten konnte, indem, da diese wichtige Frage nun einmal bieber gelangt ift, der Große Rath gewiß nicht eine Gefandtichaft an Die Tagfatjung ichicken will, welche über diefe Angelegenheit tein Wort fagen durfte. 3ch nehme an, daß Sie, Tit., eine Gefandtschaft an Die Tagfahung schicken wollen, welche daselbst reben und handeln foll. Db Sie nun die Instruktion geben wollen, welche herr Ochsenbein, oder diejenige, welche der Regierungerath vorschlägt, da läßt sich manches für und wider sagen. Man hat dem Antrage des Regierungsraths, welcher mit dem Mehrheitsantrage bes diplomatischen Departements übereinstimmt, den Vorwurf gemacht, sie sei flach und nicht bestimmt genug. Dieß ist nicht der Fall, sondern sie ist eine sehr ausgedehnte Vollmacht, indem sie die Gefandtichaft autorifirt, zu allen Magnahmen gegen bas Separatbundniß zu stimmen , weil basselbe sich schnurstraks gegen den Art. VI des Bundes verftoße. Es kann daber die Gefandtichaft gestütt auf diese Inftruktion, wenn fich die Dothwendigkeit erzeigen follte, ju Unwendung von Waffengewalt stimmen. 3ch begreife gang gut, baß, fobald einmal die Sache bier besprochen wird, es dem Großen Rathe daran gelegen fein muß, fich bestimmt über einige Punkte auszusprechen, vor Allem aus darüber, daß bas Separatbundniß schnurstrats dem Art. VI des Bundes entgegen fei. 3ch war schon im Regierungerath der Unficht, daß diefe bobe Beborde feiner Beit fich barüber aussprechen muffe; auf welche Werfe dief nun jett geschehen folle, darüber werden Sie entscheiden. Nur eines muß ich bemerken. 3m Untrage bes herrn Ochfenbein ift ber Borbehalt nicht enthalten, daß die Gefandtichaft auch ju andern Magregeln ftimmen tonne, welche der ertheilten Instruftion am nachsten famen, im Falle die gegebene Inftruftion feine Mehrbeit auf fich vereinigen murde. Der Antrag des herrn Ochfenbein enthält positive Instructionen, nämlich erstens, daß die bernische Gefandtichaft dahin wirte, daß der Ginladung des Bororts juc offiziellen Mittheilung des eingegangenen Sonderbundniffes ohne Berzug Folge gegeben werde; wenn sich der auf nicht offiziellem Wege bekannt gewordene Inhalt erwahre, so solle die Gefandtschaft dahin wirken, zweitens, daß das Sonderbündniß als nicht vereinbar mit dem Bundesvertrag sofort aufgelöst und ein daberiger Befchluß mit allen dem Bunde gu Gebote fteben= den Mitteln vollzogen und überdieß die betreffenden Stande für alle Folgen verantwortlich erflart werden, drittens daß die Zagfahung fich nicht auflose, bis die ganze Ungelegenheit endlich erledigt fei. Man hat dem Großen Rathe den Sandpunkt bezeichnet, fo weit foldes möglich mar. Sie werden nun nicht wollen, daß wenn die Instruktion des herrn Ochfenbein, Falls fie ihre Benehmigung erhalten murde, nur ein oder zwei Stimmen auf sich vereinigen wurde, der Gesandte von Bern an den fernern Berhandlungen keinen Theil mehr zu nehmen habe. Ich bezweifle, daß herr Ochsenbein seinem Untrage diesen Sinn bat unterlegen wollen, daber ich jedenfalls einen Zusatz nothwendig finde, in folgendem Ginne : " Fur den Fall, daß diefe Inftruttionen an der Tagfagung feine Mehrheit der Stimmen auf fich vereinigen, wird die Gefandtichaft in zweiter Linie benjenigen Untragen beipflichten , welche bem Sinne und Beifte ihrer Instruction am nächsten kommen." Bereits weiß man, daß Zürich eine andere Infruktion ertheilt hat, ebenso andere Kantone, so daß, wenn man zu einem Ziele gelangen will, ein derartiger Zusatz nothwendig wird. Diesen Nachtheil bat die Inftruftion des Regierungsratbes nicht, indem fie breiter und umfaffender ift. Als Berichterstatter foll ich nun den Antrag bes Regierungsrathes unterftugen.

Ochfenbein. Eine furze Erläuterung. Meiner Unficht nach ift bas Mindere auch im Mehrern begriffen, fo baß es fich von felbst versteht, daß, wenn mein Antrag fein Mebr an der Tagfagung erhält, die Gefandischaft von Bern auch zum Mindern stimmen kann. Wenn man aber barüber einigen Zweifel hat, so gebe ich die Erklärung, daß der Zusahantrag des herrn Berichterstatters im Sinne meines Antrages liegt. Ferner stimme ich dem Antrage des herrn Jaggi bei, daß die Tagsahung sich permanent erkläre, aber sich vertagen könne.

Jaggi, Regierungsrath, junger. Dem fo eben Gefagten ichliefe ich mich an, fo bag nun ber Antrag des herrn Ochfenbein mit bem meinigen übereinstimmt.

herr Landammann. 3ch dente nicht, daß der Antrag bes herrn Ochsenbein die vom Regierungsrathe beantragte Billigung der vom Bororte getroffenen Magregeln und die Mittheislung bes Protokolles ausschließt.

Och fenbein. 3ch bin damit gang einverstanden.

Abstimmuna.

1)	Filr den ersten Theil des Instructionsantrages des Regierungerathes	handmehr.	
2)	Für den zweiten Theil des Instruktions= antrages des Regierungsrathes .	22 Stimme	n.
	Für etwas Anderes	105 "	
3)	Für den Untrag Nr. 2 des herrn Ochsenbein	111 "	
	Dagegen	7 "	
4)	Für den Untrag Nr. 3 des herrn Ochsenbein	110 "	
	Dagegen	10 "	
5)	Für den Zusathantrag Dr. 3 des herrn Re-		
	gierungsraths Jaggi	105 "	
	Dagegen	6 "	
6)	Für den Bufagantrag des herrn Bericht-		
	erstatters	Gr. Mehrheit	

II. Inftruttionsartitel betreffend einen Antrag bes Standes W aadt :

Daß ben eidgenössischen Gesandten, Beamten und Angeftellten untersagt werde, in der Tagsahung und bei eidgenössischen Festen Orden oder andere Audzeichnungen bes Audlandes zu tragen, und folche mährend ihrer Dienstzeit von einer auswärtigen Macht anzunehmen.

Der vom diplomatischen Departemente vorgeschlagene und vom Regierungerathe genehmigte Instruktionsantrag lautet :

"Die Gesandtschaft wird den Antrag des Standes Waadt, wie er in seinem Kreisschreiben vom 6. Juni sormuliert ist, unterftühen, — mit der Modistation jedoch, daß eidgenössischen Gesandten und Beamten das Tragen einzig solcher Dekorationen nicht zu verbieten sei, welche sie als Auszeichnung in Kriegszeiten erhalten."

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter, entwickelt biesen Antrag, indem er bezüglich auf den letztern Theil desselben darauf ausmerksam macht, daß es ausdrücklich heiße "in Kriegszeiten," so daß es sich mithin nicht um Orden und dergl. handle, die in Antichambren u. s. w. erworden wurden, sondern um Ehrenzeichen, auf dem Schlachtselde erworden. Manche der aller ausgezeichnetsten eidgenösischen Offiziere daben solche Dekorationen zur glorreichen Zeit des Kaisers Napoleon erworden, diesen werde man das Tragen derselben jeht doch nicht verbieten wollen. Sehnso schiene es unzweckmäßig, wenn junge Offiziere auswärts, wo sich Gelegenheit darbiete, den Krieg zu erlernen und militärische Bildung sich anzueignen, wie z. B. in Ufrika u. s. w., sich ausgezeichnet haben, und dann die in der Welt nun einmal angenommene Auszeichnung dafür erhalten, denselben bei der Rücksehr in's Vaterland und beim Eintritte in den vaterländischen Dienst, das Tragen solcher Ehrenzeichen zu untersagen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, will dagegen dem Antrage des Standes Waadt unbedingt beipflichten und keine Ausnahme gestatten, indem militärische Orden nicht immer nur in verdienstlichen Kriegen erworben werden, sondern wo auch der entgegengesehte Fall vorbanden sei. Go seien ja feiner Zeit im Kanton Neuenburg alle Diesenigen, welche gegen Bourquin

gefochten hätten, bekorivt worden. Man möge nur an alle diejenigen benken, welche ihr Leben in fremdem Söldnerdienst zubringen, was nicht zur Shre der Schweiz gereiche, denn überaul äußere man sich mit größtem Unwillen darüber, daß gerade Schweizer sich dazu bergeben, unterdrückte Völker noch ferner in Unterdrückung zu balten. Darin liege nichts Verdienstliches, wenn Jemand, anstatt bier dem Staate zu dienen, seine Zeit und seine Rraft in fremdem Kriegsdienste verwende. Wenn man übrigens sehe, wie eidgenössischen Ubgeordneten und Beanten bei Konferenzen z. von fremden Regierungen dergleichen "Vändeli" gegeben werden, und wie einzelne Personen ganz eigentlich danach streben, so sei est gut, diesem ein Ende zumachen.

Jaggi, Oberrichter, erklärt dagegen, dem Antrage seines Bruders entgegentreten zu müssen, und vertheidigt den Antrag des Regierungsrathes; es sei im Interesse des vaterländischen Militärs nur Schade, daß es nicht noch mehr solcher Männer in der Schweiz gebe, die sich in auswärtigen Kriegsschulen, wie z. B. Algerien eine solche wäre, ausgebildet haben. Das schönste Ehrenzeichen für einen gedienten Militär sei ein mit Narben bedecktes Gesicht, — dieses werde man ihm im vaterländischen Dienste doch nicht absprechen wollen, warum denn einen auf dem Schlachtfelde erworbenen Orden?

von Zavel, Schultheiß, als Berichterstatter, erklärt, er wolle sich einfach auf die Widerlegung bes einen Bruders gegen ben andern berufen.

Abstimmung.

Vortrag des Militärdepartements, betreffend das Entlassungsbegehren des herrn Oberstlieutenant A. Kohler, von der Stelle eines Kommandanten des VII Auszügerbataillons und des VII Militärkreises.

Sowohl bas Militärdepartement als ber Regierungsrath tragen, aus ben von herrn Robler geltend gemachten Grunden, auf Gemabrung an.

Rury, Oberstlieutenant. Es ift mantlich ein bofes Beifpiel, das bier gegeben wird, ich fpreche es offen aus, wenn ein Offiziertorps ober vielmehr nur einzelne wenige Offiziere einen Chef, der bis dato dem Korps vortreffliche Dienste geleiftet batte, einzig und allein damit vertreiben fonnen, daß fie fagen : Wir find unzufrieden, baf du nicht einen Zeitungsartifel gemacht haft. Denn im Grunde ift das die ganze Sache. Es erfchien ein ungefchickter Urtifel im Schweizerischen Beobachter, bezüglich auf das VII Bataillon, herr Oberstlieute-nant Kohler glaubte nicht, daß es der Fall sei, darauf zu ant-worten, und dieses war nun der Grund oder vielleicht bloß der Vorwand, um fich in einem andern Zeitungsartifel ungunftig gegen herrn Robler auszusprechen zc. Ich gebe zu, daß es für herrn Robler eine schlimme Stellung ift, gegenüber ben mißbilligenden Aeußerungen von 5 hauptleuten noch ferner Chef des Korps zu bleiben, aber wenn es genügen foll, daß 3, 4 ober 5 Offiziere eines aus 24 bis 25 Offizieren bestebenden Offizierstorps migbilligende Meugerungen von fich geben, um einen sonst verdienten Chef gleichsam zu sprengen, so wird unser Militärwesen einen schweren Stoß erleiden. Ich weiß sehr wohl, daß ich herrn Kohler keinen Dienst erweise, aber ich denke an die Folgen, und daber will ich ihm die Entlaffung nicht ertheilen.

Saggi, Regierungerath, alter, als Berichterstatter, unter- ftust einfach den Antrag der Behörde.

Mit großer Mehrheit, gegen 15 Stimmen, wird bem herrn Oberstlieutenant Al. Kohler bie nachgefuchte Entlassung in allen Shren und unter Verdankung ber geleisteten Dienste ertheilt.

Auf den Antrag des Militärdepartements wird dem herrn Oberstlieutenant Münger, die wegen zurückgelegten zesetzichen Alters nachgesuchte Entlassung, von den Stellen eines Kommandanten des III Auszügerbataillons und des III Militärtreises, in allen Ehren und unter Verdankung der gesleisteten Dienste durch's handmehr ertheilt.

Ein Vortrag bes Militärde partements empfiehlt an die Stellen der soeben entlassenen Herren Oberstlieutenants Münger und Kohler, zu Kommandanten des III und VII Auszügerbataillons, die Herren Fr. Fueter von Bern, Major des XI Auszügerbataillons, und R. Hauser von Schüpfen, Major des X Auszügerbataillons.

Eine von mehrern Offizieren des III Bataillons unterzeichnete Abresse an den Großen Rath, wird verlesen, dahin gebend,
daß Herr Major Fueter zum Kommandanten des III Bataillons
erwählt werden möchte.

Saggi, Regierungbrath, alter, als Berichterstatter fügt bei, daß die vorberathende Beborde von dieser Abresse teine Kenntnis hatte, und daß die herren Fueter und hauser bereits in der letthin stattgehabten Wahl, in der Anciennetät übergangen worden seien.

- 1) Wahl eines Kommandanton des III Auszügerbataillons. Durch's Handmehr wird ermählt herr Major Fueter.
- 2) Wahl eines Rommandanten bes VII Auszügerbataillons.

Bbinden vermehrt ben Borfchlag in ber Perfon bes herrn Majors Kunt.

Funt, Obergerichtsprafident, ertlärt, er muniche, daß ber von der Behorde vorgeschlagene herr Major haufer, welscher der altere Offizier fei, gemählt werde.

Jaggi, Regierungsrath, alter, als Berichterstatter weist nach, baß herr Funt in der Anciennetät erst in der 4. oder 5. Reihe nach herrn hauser folge, und fügt bei, daß er sich im Uebrigen auf dassenige berufe, was herr Funt felbst bei einer frühern Wahl in dieser Beziehung erklärt habe.

Mit großer Mehrheit gegen 18 Stimmen wird erwählt herr Major haufer.

Ju Majoren an die Stellen der so eben zu Kommandanten beförderten herren Fueter und hauser, werden mit Vorsbehalt der Eintheilung vom Militärdepartemente vorgeschlagen die herren E. R. Kupferschmied von Burgdorf, und F. Burgdorfer von Eggiwyl, in Bern.

Erfte Wahl.

3binden vermehrt den Wahlvorschlag in der Person des Serrn U. Ochsenbein von Nibau, gewesener eidgenössischer Stabshauptmann.

Mit Mehrheit gegen 33 Stimmen wird jum Major ernannt herr hauptmann Och fenbein.

Zweite Wahl.

Die Herren Gfeller und Ibinden vermehren den Wahlvorschlag — der Erstere in der Person des Herrn Hauptmanns Ehr. hirsbrunner von Sumiswald, der Letztere in der Person des Herrn Hauptmanng und Großraths Bach.

Lohner. Ich gebe zu, daß Fälle eintreten können, wo ber Große Rath von feinem freien Wahlrechte Gebrauch machen foll, aber wenn altere Offiziere da sind, die jederzeit ihre Pflicht treu erfüllt haben, und gegen welche hinsichtlich ihrer Fähigkeiten nichts einzuwenden ist, so soll der Große Rath dieselben nicht übergehen. Ich möchte nun wissen, welcher von den vorgeschlagenen Offizieren der Aelteste ist.

Bach. Ich erkläre, daß, fo lange altere hauptleute da find, die ich für fähig oder für fähiger halte, ich eine folche Wahl unter keinen Umftanden annehmen werde.

Saggi, Regierungerath, alter, als Berichterftatter, weist nach, baf herr hauptmann Rupferschmied unter ben Borge-schlagenen ber Aelteste, herr hauptmann Burgborfer ber Zweitältefte fei ic.

Mit 73 gegen 33 Stimmen wird nun jum Major erwählt herr hauptmann Rupferschmied.

Auf den Vortrag des Militärdepartements wird bem Herrn E. Schweizer von Lüzelflüh, Major des II. Landwehrbataillons, die wegen zurückgelegten gesetzlichen Alters nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste in allen Ehren und durchs Handmehr ertheilt.

In Genehmigung bes von herrn Landammann Pequign ot gestellten Ansuchens beschließt der Große Rath sofort durchs handmehr, es solle der ibm unterm 28. Mai letthin zu herstellung seiner Gesundheit ertheilte Urlaub von 6 Wochen, statt mit dem 1. Juli, erst mit dem 10. Juli nächsthin seinen Ansang nehmen.

Auf den Untrag des Justizdepartements wird das Ehehindernisdispensationsgesuch des B. Nohrer, Pulvermachers, von Bolligen durchs handmehr abgewiesen.

Auf die Anfrage bes herrn Landammanns beschließt bie Bersammlung mit großer Mehrheit, die Behandlung folgenber zwei Bortrage zu verschieben:

1) betreffend die Reflamation bes herrn Gigon, wegen feiner Streichung aus ber Offizierstontvole;

2) betreffend die Reklamation ber Burgergemeinde der Stadt Biel, bezüglich auf die Entschädigung wegen Aufhebung ihrer Joligerechtigkeit.

Die Genehmigung des Protofolls der heutigen Sigung wird dem herrn Landammann und dem herrn Schultheißen übertragen.

Der Bersammlung wird noch Kenntniß gegeben von einer Anzeige des Regierungsrathes, daß er den Urs Schaltenbrand, hufschmied zu Lausen, welcher im Jahr 1832 durch Urtheil des Obergerichtes wegen Anklage auf Tödtung des Postillons Görry zu lebenslänglicher Landesverweisung verurtheilt worden war, mit seinem erneuerten Strafnachlaßgesuche in Ermanglung hinreichender Empfehlungsgründe abgewiesen habe.

Um Schlusse der Situng wird auf beshalb geäußerten Bunsch verlesen die vom 30. Juni datirte Vorstellung des herrn Rechtsagenten Joh. Schneeberger zu Affoltern, betreffend die der Tagsatungsgesandtschaft in Bezug auf die Bundesrevision und die Jesuitenangelegenheit zu ertheilende Instruktion. Diese Vorstellung wird in gewohnter Form an den Regierungsrath gewiesen.

herr Landammann. Somit, Tit., wären unsere Ge-schäfte erledigt; ohne Sie länger aufzuhalten, erkläre ich daber diese außerordentliche Sitzung des Großen Rathes als geschlossen.

(Schluß der Sigung um 21/4 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

(Dicht offiziell.)

Areisschreiben

fämmtliche Mitglieder des Großen Nathes.

herr Grograth!

Da die neue Staatsverfassung durch eine große Mehrheit der stimmfähigen Staatsbürger am 31. v. M. angenommen und in Folge bessen am 16 d M. ein neuer Großer Rath gewählt porden ist, der sich am 27. dieß versammelt, so werden sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes nunmehr von MHghrn. S. andammann eingeladen, sich Samstags den 29. August 1846, is es Morgens um 10 Uhr, im Rathhause einzusinden, um die Staatsverwaltung dem neuen Großen Rathe zu übergeben.

Mit Sochachtung!

Bern, den 24. August 1846.

Aus Auftrag bes hghrn. Landammanns: In Abmefenheit des Staatsschreibers, Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Außerordentliche und letzte Sitzung des Großen Nathes der Nepublik Bern,

Samftag ben 29. August 1846. (Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe eröffnet der herr Land-

Sit. Durch Dekret vom 13. Februar 1846 haben Sie en Verfassungerath aufgestellt mit dem Auftrage, eine neue rfassung zu entwerfen. Diesen Auftrag hat der vom. Volke äblte Verfassungerath erfüllt, und der von ihm berathene itwurf ist vom Volke angenommen worden. Laut den Bennungen dieses Grundgesetzes und des Uebergangsgesetzes ein neuer Großer Rath gewählt worden, der sich so eben it netituirt hat, wie dies aus dem Schreiben hervorgeht, welches in ir so eben übermittelt worden ist. Der Augenblick ist also ir so eben übermittelt worden ist. Der Augenblick ist also in so Sie Sit., berusen sind, den letzten Alt der verfassungstalisien Souveränetät auszuüben durch Uebertragung der taatsverwaltung an den neuen Großen Rath. Dieses der

Grund Ihrer Einberufung. Nach Vorausschiedung biefer menigen Worte erkläre ich die außevordentliche Sigung bes Großen Rathes als eröffnet.

Der herr Landammann zeigt an, daß er bie feit der letten Seffion eingelangten Bortrage und Gingaben den neuen Beborden überweifen werbe.

Tagesorbnung.

Berlefen wird folgende Bufchrift:

Der Bizepräfibent bes Großen Rathes bes Rantons Bern

an

den herrn Landammann der Republik Bern.

Herr Landammann!

Der nach den Bestimmungen der neuen Staatsverfassung erwählte Große Rath hat sich nach Vorschrift des gleichzeitig mit der Verfassung angenommenen Uebergangsgesetzes am 27. dieses Monats versammelt und sodann am heutigen Tage die Wahlen der Mitglieder des Regierungsrathes vorgenommen.

Nach Mitgabe des §. 6 des Uebergangsgesetzes mache ich Ihnen, herr Landammann, demnach die Anzeige, daß die verfassungsmäßige Regierung eingesetzt und bereit ist, die Staatsverwaltung zu übernehmen. hiermit verbinde ich das Ansuchen, diese Anzeige dem Großen Rathe der Republik Bern zur Kenntnif bringen zu wollen.

Bern, den 28. August 1846.

Der Bizepräsident: sig. Niggeler.

Berlefen und zur Berathung vorgelegt wird fodann nachftehender Detretsen twurf des Regierung Brathes.

"Der Große Rath ber Republik Bern, auf die Eröffnung des Präsidenten des neuen Großen Rathes, daß diese Beborde nach §§ 4 und 5 des vom Bolke am 31. Juli mit der Staatsverfassung genehmigten Uebergangsgesetzes sich konstituirt habe und die verfassungsmäßige Regierung eingesetzt und bereit sei, die Staatsverwaltung zu übernehmen,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

1) Die gesammte Staatsverwaltung wird von heute an dem nach der neuen Staatsverfassung vom 31. Julius 1846 erwählten Großen Rathe übertragen.

2) Sammtliche Behörden und Beamte der abtretenden Berwaltung haben fortan ihre Beisungen von der neuen Regierung zu gewärtigen.

3) Der Landammann ift beauftragt, diefes heute noch burch Mittheilung gegenwärtigen Befchluffes dem neuen Großen Rathe

anzuzeigen und die Standesfiegel ju übergeben.

5) Dieses Defret foll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Defrete aufgenommen werden.

Begeben in Bern,

Namens des Großen Rathes: Der Landammann,

Der Staatsichreiber,"

von Savel, Schultheiß, als Berichterftatter, hat nichts beigufügen.

Obiger Defretsentwurf wird hierauf ohne Bemerkung durch's handmehr genehmigt.

handlung zu Ende. Ich will noch fragen, ob Sie, wie bisher üblich, dem herrn Schultheißen und dem Landammanne die Genehmigung des Protokolls dieser Sihung übertragen wollen.

Diefes wird durch's Sandmehr beschloffen.

Sengi, Ummann, ersucht biejenigen Mitglieder, welche nicht Mitglieder best neuen Großen Ratbest feien, ihre Zaggels ber und Reifevergutungsanweifungen fofort zu erheben.

herr Landammann. Tit., als Organ Ihres Willens erkläre ich hiermit den Großen Rath der Republik Bern als aufgelöst.

(Schluß der Sitzung gegen 11 Uhr.)